Historische Prüfung

des

vermeintlichen Alters

der

teutschen Landstände

von

Karl Heinrich Lang,

Königlich Preußischem Geheimen Archivar zu Baireuth und Plassenburg.

Göttingen,

bey Johann Christian Daniel Schneider.

1796.

Inhalt.

§. 1.
Ueber die Nothwendigkeit, ähnliche Anſtalten durch wesentliche Kennzeichen zu unterſcheiden.

§. 2.
Fünferley Syſteme über den Urſprung der Landſtände.

§. 3.
Pütter'ſches Syſtem.

§. 4.
Häberlinſches Syſtem.

§. 5.
Moſeriſches Syſtem.

§. 6.
Poſſe'ſches Syſtem.

§. 7.
Möſer-Kluitiſches Syſtem.

§. 8.
Verſuch mehrere dieſer Meinungen zu vereinigen.

§. 9.
Nähere Betrachtung des Häberlinschen Systems.

§. 10.
Ueber die wesentlichen Kennzeichen der Landstände.

§. 11.
Beleuchtung einiger mit Landständen verwechselten bürgerlichen Anstalten des Alterthums.

§. 12.
Prüfung einiger aus verschiedenen Ländern als Landstände angeführten Beispiele.

§. 13.
Von den Lüneburgischen und Baierschen Landständen insonderheit.

§. 14.
Die Entstehung der Landstände hat ihren Grund in dem Schuldenwesen der Landesherren.

§. 15.
Alles dieses wird mit Beweisen aus der teutschen Spezialgeschichte belegt.

§. 16.
Grundlinien zu einer Geschichte der teutschen Landstände.

§. 17.
Beschluß.

§. 1.

Ueber die Nothwendigkeit, ähnliche Anſtalten durch weſentliche Kennzeichen zu unterſcheiden.

Indem wir dem Zeitalter unſerer Voreltern eine Menge derjenigen Vorſtellungen leihen, die ihre Entſtehung erſt weit jüngern Anſtalten und Verhältniſſen, dem Grad einer viel ſpätern Kultur zu verdanken haben; ſo ſchöpfen wir aus einer unverſiegbaren Quelle der Irrthümer *). Wir ſind dann billig Mahlern zu vergleichen, die die Reichsſtadt Troja mit Canonen beſtürmen laſſen. — Es iſt im Reich der Staatskunde wie in jenem der Naturwiſſenſchaft, nicht blos entfernte Aehnlichkeiten, wie man ſie oft bei Parallelen trift, ſondern unveränderliche und treffende Kennzeichen müſſen die Ordnungen und Klaſſen der Dinge beſtimmen. Wer ſich darum nicht bekümmert, dem mag immerhin ohne Unterſchied jeder Baum ein Baum, ein Vogel ein Vogel ſeyn.

*) Transporter dans des Siécles reculés toutes les idées du Siecle où on vit, c'eſt des ſources de l'erreur celle, qui eſt la plus feconde. *Monteſquieu* Eſpr. des Lois L. XXX. cap. 14.

§. 2.

Fünferley Systeme über den Ursprung der Landstände.

Gewisse Verbindungen der Güterbesitzer in Absicht ihrer Verhältnisse gegen den Oberherren, hat es wohl in jedem Erdgürtel gegeben. Die Kennzeichen, wodurch von dieser allgemeinen Gattung die besondere Abart teutscher Landstände sich unterscheidet, werden wir nachher noch kennen lernen. Vorläufig soll uns hier an Einer Bemerkung genügen. Weil sich so mancher Gelehrte mit der Untersuchung über den Ursprung der teutschen Landstände beschäftigt, so läßt sich auch billig vermuthen, daß sie nicht von jeher vorhanden gewesen, auch daß ihre Entstehung noch nicht in einer solchen Entfernung von unserm Zeitalter liege, daß unser Auge, mit dem Sehrohr der Geschichte bewafnet, dahin zu dringen nicht mehr vermögte.

Ueber diesen Gegenstand sind uns besonders fünf verschiedene Systeme bekannt, die wir hier 1) das Pütterſche, 2) das Häberlinſche, 3) das Moseriſche, 4) das Posseſche und 5) das Möſer-Klutſche nennen wollen.

§. 3.

Pütter'sches System.

Bei weitem die herrschendeste Meinung ist jene, welche der vortrefliche Pütter in seiner Abhandlung: vom Ursprung der Landeshoheit und der Landstände *) aufgestellt; daß nemlich die Landstände so alt als die Landeshoheit wären, jedoch vom XVten Jahrhundert her durch das Schuldenwesen der Landesherren vorzüglich befördert worden wären.

Ob-

Obgleich der über die Rechte der Landstände als klassischer Schriftsteller bekannte Strube auch eine Abhandlung über den Ursprung der Landstände geschrieben **), so hat er doch für ihre Entstehung keinen gewissen Standpunct festgesetzt. Aus seinen Aeusserungen läßt sich nichts weiter schliessen, als daß er annimmt, die Landstände seyen sehr alt. An die Spitze eines bestimmten Systems können wir ihn hier also nicht setzen. Doch scheint sich seine übrige Lehre von den Rechten der Landstände mit dem beliebten Pütterschen Grundsatz, daß die Landstände so alt, als die Landeshoheit wären, am besten zu vertragen.

*) in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777. I. Theil.

**) STRUBE de Statuum Provincialium origine et praecipuis iuribus in dessen Observat. Iuris et Historiae Germanicae Ed. II. Hannov. 1769. 4.

§. 4.

Häberlin'sches System.

An der Spitze einer weit strengern Parthey steht der um das teutsche Staatsrecht sehr verdiente Herr Hofrath Häberlin, jetzt Professor in Helmstedt. Dieser berühmte Gelehrte behauptet, die Landstände wären weit älter, als die Landeshoheit — eine Copie der Reichsstände, mit denen sie, ungefähr gleichen Alters, in ihrer Entwicklung auch gleichen Schritt gegangen *).

Ein so ungemein hohes Alter der Landstände suchen denn auch besonders diejenigen zu vertheidigen, die über besondere landschaftliche Verfassungen geschrieben haben, wie z. E. Hugo, Schreiber u. a. **). Diese Gelehrten finden allenthalben, wo die Urkun-

den nur irgend eines Conventus, eines Consensus *Ministerialium, Vasallorum, Fidelium* gedenken, unbezweifelbare Landstände. Dahin rechne ich auch den Rezensenten meiner Historischen Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen in der Gothaer gelehrten Zeitung, der mich auf das bekannte Sprüchwort **wo wir nicht mit rathen, da sollen wir auch nicht mitbaren**, und auf einen Landfrieden Kaiser Rudolfs verweißt, wo der Oesterreichischen **Landherren** Erwähnung geschieht.

*) Grundlinien einer Geschichte der teutschen Landstände, in **Schlözers** Staatsanzeigen 67. Heft.
Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts IIIter Theil: Artikel **Landstand**.

) v. **Hugo Anmerkungen zur Geschichte der Calenbergischen Landschaft in den Braunschw. Lünch. Annalen 1793. S. 533.
G. **Schrebers** ausführliche Nachricht von den Churf. Sächs. Land- und Ausschustägen. 3te Auflage Dresden 1793. 8.

§. 5.

Moserisches System.

Vater **Moser** lehrt: die **mehresten** Landstände wären erst im XVten **Jahrhundert**, aus Veranlassung des Landesherrlichen **Schuldenwesens** entstanden. Was man früher dafür ausgeben wolle, sey nur von Landsassen zu verstehen, die sich gerade zu selbiger Zeit am Hof befunden und in einzelnen Sachen zu Rath gezogen worden, doch so, daß dessen Befolgung in des Herrn Willkühr gestanden. Nur in einigen wenigen großen Ländern, namentlich in **Baiern**, wäre hievon eine Ausnahme zu machen, wo die Landstände weit älter seyen *).

*) Mo-

*) Moser von der Reichsstände Lande und Unterthanen S. 347.

§. 6.

Posse'sches System.

Wenn man dasjenige, was Herr Professor Posse zu Rostock in seinem vortreflichen Werk über das Staatseigenthum hin und wieder vom Ursprung der Landstände äussert, zusammen nimmt; so sieht man, daß er sich Mühe gibt, die widersprechende Systeme des Herrn Häberlins und Mosers dadurch zu vereinigen, daß er annimmt: Unter Ministerialen ꝛc. seyen die damaligen Landstände zu verstehen, wie dies keinen Zweifel leide. Diese Art der Landstände wäre aber in Abgang gekommen, und die Landstände, die zu unsern Zeiten sind, hätten sich erst im XVten und XVIten Jahrhundert in regulirte Körper verwandelt.

*) Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. Rostock u. Leipzig 1794. S. 26. 28. 197.

§. 7.

Möser-Kluit'sches System.

Das Möser-Kluitsche System ist dasjenige, zu welchem sich auch der Verf. gegenwärtiger Abhandlung, nach wiederhohlten Prüfungen bekennt. Es behauptet aber Möser geradenwegs: Alle heutige Landschaften hätten sich erst im XVten Jahrhundert gebildet *).

Eben so bestimmt erklärt sich der im Fach des alten Staatsrechts, der Geschichte und Diplomatik berühmte Professor Kluit in Leiden: Man müsse

die Landstände nicht mit den Consiliariis, nicht mit der Curia Principis verwechseln.' Vor dem XVten Jahrhundert habe man von keinen Landständen gewußt **).

*) Möser von dem Ursprung der Landstände im Stift Osnabrück; in den Patriotischen Phantasien IV. Theil Num. 51.

**) Kluit de origine et auctoritate ordinum sive Statuum Provincialium Belgii sub Principibus; in dessen Collegio diplomatico-historico. Lugd. 1780. 8vo. cap. 14.

§. 8.

Versuch, mehrere dieser Meinungen zu vereinigen.

So eine große Verschiedenheit dem ersten Anblick nach unter diesen Meinungen herrscht, so fähig scheinen doch mehrere derselben einer nähern Vereinigung zu seyn. Insonderheit verträgt sich das Möser-Kluitsche System mit allen übrigen, ausgenommen dem Häberlinschen. Denn alle diese enthalten das Resultat, daß das XVte Jahrhundert die wahre Epoche der Landstände sey.

Zwar könnte manchem gegen das sinnreiche Püttersche System folgender Zweifel aufstoßen: Es scheine deswegen nicht wahrscheinlich, daß die Landstände so alt als die Landeshoheit selber seyen, weil die Landstände eine Einschränkung der Landeshoheit wären, die Beschränkung derselben aber durch ständische Corpora nicht in der Natur der Sache liege *), und also auch aus dem Daseyn dieser Sache allein nicht könnte vermuthet werden. Jedoch fassen wir von jener Meinung nicht bl s den todten Buchstaben, sondern den Geist derselben auf, in welchem die Landeshoheit als der veranlassende Grund der entstandenen Landstände dargestellt sind, ohne deßwe-

wegen nothwendig annehmen zu müssen, daß sie zu der nemlichen Stunde mit derselben gebohren worden; erwägen wir, daß dieser große Gelehrte selbst auf das XVte **Jahrhundert** als die Epoche hinweist, wo das Landesherrliche **Schuldenwesen** die Landstände emporgebracht; so können wir denselben keineswegs unter die Gegner der Mőserschen Behauptung, sondern vielmehr unter ihren allergewichtigsten Gewährsmann und Vorgänger zählen.

Noch weniger Schwierigkeit findet bei einer Vereinigung mit Mosers Meinung statt, der die Entstehung der Landstände der Regel nach ebenfalls ins XVte Jahrhundert herunter setzt, und nur bei Baiern **eine Ausnahme** machen zu müssen glaubt. Wir werden aber im Verfolg noch sehen, daß weder die Baierische, noch die Lüneburgische Stände sich eines höhern Alters, als alle übrige rühmen können.

Wahrscheinlich hat Herr **Posse** seiner Meinung, um dem Häberlinschen System nicht geradezu widersprechen zu dürfen, ihre besondere Modification gegeben. Demohngeachtet kann er nicht umhin, jene Landstände, die in ganz alten Zeiten geblüht haben sollen, für Antiquität zu erklären, und die Bildung der wahren heutigen Landstände erst dem XVten Jahrhundert zuzuschreiben. Mithin ist von allen diesen Seiten in Ansehung des XVten **Jahrhunderts**, als der Landesstände Entstehungsziel, eine bewundernswürdige Uebereinkunft.

*) Majer's teutsches weltliches Staatsrecht. III. Theil §. 18.

§. 9.

Nähere Betrachtung des Häberlinschen Systems.

Es bleibt also allein noch das Häberlinsche System übrig, welches im geraden Widerspruch mit allen andern, die Landstände in ganz alten Zeiten entstehen läßt. Da man nun dieser Meinung besonders dadurch einen Schein zu geben sucht, als ob man die genaueste Aehnlichkeit zwischen Reichsständen und Landständen finde, so müssen wir zuvörderst diesem vorläufigen Satz eine Betrachtung widmen.

Gewiß ist es, eine solche sinnreiche Vergleichung der Reichsstände mit den Landständen kann vortreflich dazu dienen, um als historisches Schattenspiel das Auge zu ergötzen. Wollten wir aber nach diesem täuschenden Bild wirklich die Hände ausstrecken; so würden wir nur allzubald die optische Blendung unserer Augen entdecken. Denn zwischen Reichsständen und Landständen zeigt sich die äusserste Verschiedenheit in der Art ihrer Entstehung, ihrer Ausbildung, und in ihrem ganzen innerlichen Bau. Die Landstandschaft gründet sich auf das Eigenthum, welches dem Besitzer das Recht giebt auf der Landesversammlung zu erscheinen; hingegen die Reichsstandschaft beruhet auf der ursprünglichen Amtswürde eines Herzogs, Grafens, Vogtes u. s. w., die durch ihre Erblichkeit in eine Landeshoheit übergieng *). Landstandschaft ist ein aus dem Eigenthum fliessendes Recht, Reichsstandschaft ursprünglich nur ein persönlicher, von der Amtswürde abhangender, Vorzug, der noch dazu gewöhnlich als eine Last angesehen wurde und keineswegs auf Provinzen, Abteyen und Städten haftete **). Auf den Reichstägen, die sich in der Fränkischen Monarchie ungefähr zwischen den Jahren 742 bis 811 entwikkel-

kelten, spielten die Bischöffe die wichtigste Rolle; ja es ist wahrscheinlich, daß die häufigen frühern Versammlungen der Bischöffe, die Nationalconcilien, den spätern weltlichen Reichstagen erst ihre Entstehung gegeben ***). Hingegen auf Landtägen waren die Prälaten oft diejenigen, die am spätesten beigetreten sind. Zum Beyspiel führe ich hier die Länder Baiern, Lüneburg und Pommern an. Auf Reichstägen sind die Städte anfangs gar nicht erschienen und noch im XVten Jahrhundert war ihr Stimmrecht sehr problematisch. Aber auf Landtägen hatten sie ein gewaltiges Uebergewicht. Eine sorgfältigere Bestimmung der landständischen Rechte findet man erst von jenem Zeitpunct an, da sich der dritte Stand emporgeschwungen ****). Zwei Anstalten also, die von so ganz verschiedenen Enden ausgegangen, eine so ganz verschiedene Richtung genommen, mögen wohl schwerlich analog mit einander seyn. Und gesetzt auch, es wäre dem so, was würde daraus für das Alter der Landstände folgen? Nichts! Die Reichsstände wären also Original, die Landstände ihre Copie. Aber wo steht es nun geschrieben, daß eine Copie so alt sey als das Original; daß sie nicht nach Jahrhunderten erst nachgebildet worden sey?

*) Posse a. a. O. S. 216.

**) Runde Preisschrift: vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte §. 11.

***) ebendaselbst §. 5. u. 18.

****) Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover 1ter Theil S. 94.

§. 10.

Ueber die wesentlichen Kennzeichen der Landstände.

Bevor wir in unserer Untersuchung über die wesentlichen Kennzeichen der Landstände weiter rücken; wird es nöthig seyn, durch eine bestimmte Erklärung festzusetzen, was wir unter Landständen verstehen. Um aber allen Einwendungen auszuweichen, als ob wir die Grenzen zu fern oder zu nahe gesetzt hätten, wollen wir uns lediglich an diejenigen Erklärungen halten, die von einem Theil der angeführten Gelehrten selber aufgestellt, von dem andern aber anerkannt worden sind.

Landstände sind nach Mosern Personen oder Gemeinheiten, welche kraft der Landesprivilegien und des Herkommens von dem Landesherrn in gewissen Landesangelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonsten mancherley das Land betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranstalten oder doch dabey etwas zu sagen haben.

In demselben Sinn erklärt Herr Häberlin für Landstände diejenigen Personen oder Gemeinheiten, ohne deren Concurrenz gewisse Landeshoheitsrechte vom Regenten nicht ausgeübt werden können, und die daher das Recht haben, auf allgemeinen Landtägen Sitz und Stimme zu führen.

Endlich nach Herrn Posse sind Landstände diejenige Staatsbürger und Genossenschaften, die das Recht haben, ihres Eigenthumes wegen auf den Landesversammlungen zu erscheinen, um dieser und ihre der allgemeinen deutschen und der besondern Landesverfassung gemässe politische Freiheit in collegia-

gialischer Verbindung gegen die Hoheit zu vertreten und so bey der Ausübung der Hoheit abhaltend zu concurriren *).

*) Moser von der Reichsstände Lande und Unterthanen.
**) Häberlins Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts IIIter Theil Art. Landstand.
***) Posse a. a. O. §. 245.

Hier haben wir also folgende wesentliche Kennzeichen der Landstände:

1) daß sie ein Recht haben, sich zu versammeln.
2) daß es eine dem Landesherrn aufliegende Nothwendigkeit ist, ihren Rath zu vernehmen und zu befolgen.
3) daß ihnen dieses Recht wegen ihres besitzenden Eigenthums und nicht wegen ihrer persönlichen Verhältnisse zukomme; endlich
4) daß diese Landstände nicht blos aus einzelnen Personen, sondern auch aus Gemeinheiten und Genossenschaften bestehen, eine allgemeine Versammlung vorstellen und unter sich eine collegialische Verbindung haben.

Herr Hofrath Runde, der in seiner vortreflichen Preisschrift über die Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte zu gegenwärtiger Untersuchung in vielen Strecken den Weg gebahnt, befestiget folgenden Satz: "Nicht jede Versammlung eines Volks „oder eines Theils desselben ist ein Reichstag; auch „ist es für keinen Reichstag zu halten, wenn der „Regent aus eigener Bewegung seine Hofbedienten, „seine vornehmste und erfahrenste Räthe und Genе„rale zusammenruft und sie gewisser Angelegenheiten „wegen zu Rathe zieht.

Die-

Diejenige also, die ein so genaues Verhältniß zwischen Reichstägen und Landtägen finden, werden es geschehen lassen, daß man nun mit denselben Worten behauptet: "Nicht jede Versammlung der Lan„desbewohner oder eines Theils derselben ist ein „Landtag; auch ist es für keinen Landtag zu hal„ten, wenn der Regent aus eigener Bewegung seine „Hofbediente, seine vornehmste und erfahrenste Gene„räle (oder Kriegs-Hauptleute) zusammenruft und sie „gewisser Angelegenheiten wegen zu Rathe zieht." Daß die angeführte Kennzeichen der Landstände wesentliche Kennzeichen sind leidet keinen Zweifel, weil alle Gelehrte, die sich bemühet haben, eine Erklärung der Landstände zu geben, in Bestimmung dieser Eigenschaften, wodurch sich das Geschlecht der Landstände von andern Arten bürgerlicher Anstalten unterscheidet, einig sind. Daraus folgt aber, sobald einem Dinge, das etwa einem Landstand zu gleichen schiene, nur ein einziges dieser wesentlichen Kennzeichen fehlt; so ist es in der That kein Landstand, sondern eine Sache die man mit den Landständen ungefähr so, wie den Mufti mit dem Pabst, die Perser Magnaten, die mit dem Darius Hystaspis zum Thor hinausgeritten, den 7. Kurfürsten vergleichen kann.

Als erstes wesentliches Kennzeichen, denn wir wollen sie nun im einzelnen betrachten, bestimmten wir, daß die Landstände ein Recht haben, sich zu versammeln. Hier findet man nun sogleich den merkwürdigen Unterschied, daß jene Güterbesitzer aus der ältern Zeit, die man zu Landständen machen will, die Ehre, am Hof des Landesherren berufen zu werden, für kein Recht, sondern vielmehr für ei-

ne

ne drückende Last *) hielten, nicht allein wegen der Kosten, die die Reise und der Aufenthalt bei Hof erforderte, sondern hauptsächlich, weil sie jederzeit voraussehen konnten, daß der letzte Vers des Liedchens, das der Landesherr ihnen dorten singen wird, ganz zuverlässig von neuen Hilfsverwilligungen und neuen Geldmäklereyen lauten wird. Die Landesherren mußten ihren Vorrath von rauhen und glatten Worten anwenden, um die guten Leutchen nur herbeizulocken.

Wenns ans Bezahlen gieng, da war jedermann Patron. Und hätten die Landesherren hoffen können, daß sie ihnen gekommen wären, sie hätten gewiß zu jenen Versammlungen sogar auch die Juden berufen, gleichwie dieselbe König Albrecht II. A. 1438. würklich auf den Reichstag nach Nürnberg eingeladen **). Wer sich damals beschwert hätte, daß er nicht auch zur Versammlung berufen worden, den würde man für einen großen Thoren gehalten haben.

Sich gemeinschaftlich zu versammeln, um dort Abgaben zu bewilligen, galt ursprünglich für kein Recht. Man hielt eine Zeit lang Steuern für nichts weiter, als ein gutes christliches Werk, womit man sich Ablas erwirbt, eine Collecte, das heißt ein Allmosen, das man dem verarmten Staate bringt ***). Allmosen zu geben kann in Ewigkeit weder ein Recht noch eine Schuldigkeit werden. Eben so wenig berechtigt dies, sich etwas über den Bettler, dem man es gibt, herauszunehmen.

So entfernt war damals von jenen Güterbesitzern der Gedanke einer rechtlichen Befugniß, daß sie ohne ausdrückliches Verlangen, ohne feyerliche Erlaubnis des Landesherren sich aus eigener Bewegung

zu

zu versammeln, gar nicht beifallen liessen. Noch A. 1418. liessen sich die Stände in Holland und Seeland eine schriftliche Erlaubnis ausstellen, sich *in honorem principis et terrae commodum* gemeinschaftlich berathschlagen zu dürfen. Und kam man denn endlich zusammen, so durfte man schlechterdings über nichts weiter berathschlagen, als was der Landesherr durch seine Proposition in Anregung zu bringen für gut befand ****). Warum da immer nur von persönlichen Anliegen des Fürsten, von allgemeinen Landessachen, aber nur in sofern, als sie zunächst Bezug auf das Fürstliche Interesse hatten, die Rede war, läßt sich daraus leicht erklären.

Endlich aller Anschein einer rechtlichen Befugnis der damaligen Güterbesitzer verschwindet, wenn man bedenkt, daß es in der Willkühr des Landesherren stand, wie viele und welche er berufen wollte. Gewöhnlich zog er nur diejenigen Landsassen, die sich gerade an seinem Hof befanden, oder diejenigen Güterbesitzer, die ihm am nächsten waren, zu Rathe *****). Hätten die übrigen Güterbesitzer ein Recht gehabt, so würden sie sich zuverlässig über eine solche partheyische Auswahl beschwert haben. Insonderheit trat bei Steuerverwilligungen wieder der Fall ein, daß sie als Staatsallmosen betrachtet wurden. Wer hat das Recht dem armen Bettler vorzuschreiben, gerade vor alle Thüren zu gehen? Der Abwesende konnte nicht gefährdet werden. Ohne Abwesende oder Geringere repräsentiren, oder in fremde Beutel votiren zu wollen, bewilligte jeder nur aus seinem Eigenthum.

*) Schmidts Geschichte der Deutschen. IIter Theil. S. 399.

**) WENCKER Apparatus Archivor. S. 337.

***) mei-

***) meine historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. S. 100.

****) Kluit a. a. O.

*****) Moser a. a. O.
Posse a. a. O. S. 177.

§ Wir kommen auf das zweite Kennzeichen der Landstände, nemlich auf die Nothwendigkeit, ihren Rath zu vernehmen und zu befolgen. — Die Versicherung, daß der Landesherr etwas mit wolbedachtem Muth und gutem Rath seiner Lieben Getreuen verfügt, ist in einer Menge Urkunden eine leere Kanzleyclausel, die sich nicht nur in allen alten Formularbüchern, sondern auch in Urkunden, die der Herr ausser Lands, wo er die Lieben Getreuen nicht bey sich hatte, in Urkunden, worüber oft die Lieben Getreuen laute Klagen erhoben, dennoch vorfindet. Noch in einer Menge anderer Urkunden, sind die Güterbesitzer oder andere Personen, von denen uns scheint, daß sie mitgerathen und mit verwilligt, nichts als blose Zeugen, Bürgen, Garanten (Conservatores) vergleichsmäßige Schiedsrichter *). Und bleibt denn nun noch eine geringere Anzahl derjenigen Beispiele übrig, wo sie wirklich mit gerathen, so entsteht nun erst aufs neue der wichtige Zweifel: War der Landesherr schuldig, ihren Rath zu vernehmen, und wann er ihn vernommen, war er schuldig, ihn zu befolgen?

Die Nothwendigkeit, die den Landesherrn etwa an den Rath seiner Lieben Getreuen hätte fesseln sollen, löst sich schon dadurch auf, daß es in seinem Belieben stand, ob er alle oder nur einen Theil, und wen er gerade mit zu Rathe ziehen wollte. Sollte es also der Form wegen nöthig gewesen seyn, ein

ein Häuflein Lieber Getreuer herbeizurufen, so durfte er ja nur diejenige auswählen, von deren treugehorsamsten Ja er schon zum voraus versichert war. Daher behaupten auch Kluit und Moser unbedingt, daß der Fürst nach der Berathschlagung noch habe thun können, was er gewollt, — daß den vernommenen Rath zu befolgen in seiner Willkühr gestanden. Alles was die Anwesenden auf solchen Versammlungen, die man uns als Landtäge abbilden will, vorzustellen hatten, mußten sie in der Gestalt demüthiger Bitten thun, und was darauf unerörtert blieb, pflegte der Fürst ohne weiters an seine Dicasterien zu remittiren *). Ueberhaupt aber ist es unmöglich, daß auch der unumschränkteste Herr allgemeine Landesanstalten treffe, ohne darüber den Rath mehrerer Personen zu vernehmen. Unsere Zeiten noch haben das Beispiel gesehen, unter welchen allgemeinen Berathschlagungen, **nicht der Landstände**, sondern der Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner aus allen Enden, Rußlands und Preussens neueste Gesetzbücher hervorgegangen. Wer kennt nicht die Männer, mit deren Rath und wolbedachten Muth der Selbstherrscher Justinian Institutionen und Pandecten verfertigen ließ. Aber wer wollte deßwegen den Tribonian für den Landschaftsdirector zu Constantinopel, den Dorotheus und Consorten für Schatzräthe zu Berytus halten?

Zum Beweis, daß es schon in den ältesten Zeiten Landstände gegeben, deren Rath der Landesherr nothwendig vernehmen mußte, höre ich die Einwendung: **der freie Mann in Teutschland sey nie willkührlich beherrscht worden.** Man läßt dies gern gelten. Nicht willkührlich beherrscht zu werden ist auch in der That noch ein schlech-

schlechtes Glück. Willkührlich wird noch jetzt bey uns niemand, nicht einmal der Sträfling an der Karre beherrscht. Angenommen aber, daß nicht willkührlich beherrscht zu werden, der höchste Grad einer bürgerlichen Freiheit, und daß Freiheit ohne Landesstände nicht gedenkbar sey; — war denn der Athenienser, der Römer weniger frey? Und doch haben wir noch nichts von Landständen zu Rom oder zu Athen gelesen.

Man könnte etwa glauben, daß die bisherigen Sätze allein schon in dem Sprüchwort: **Wo wir nicht mitrathen, da sollen wir auch nicht mitthaten** ihre überflüssige Widerlegung fänden. Da wir hier von den Zeiten vor dem XVten Jahrhundert reden; so können wir zuerst den Beweis erwarten, daß dieses Sprüchwort schon so alt, als jene Zeiten sey, welches wir bis dahin leugnen. Auf alle Fälle scheint der Sinn dieses Sprüchworts nicht auf die Nothwendigkeit landständischer Verwilligungen, sondern dahin zu zielen: der Unterthan sey nicht schuldig, an den blosen **Privatfehden** des Landesherrn Theil zu nehmen — oder vielleicht: **Abwesende könnten durch die meisten Stimmen nicht gebunden werden.** Denn diese zwei Puncte kamen bei den Verhandlungen der Mittelzeit nicht selten in Frage. Dahin mag also auch das Sprüchwort wahrscheinlicher, als auf alles andere deuten. — Wer wird überhaupt, seitdem Sancho Pansa tod ist, auf Sprüchwörter bauen? wer will davon die authentische Interpretationen geben? besonders wenn sie etwas nach der Dreyfushöhle schmekken, wenn sie des Reims wegen neue Wörter machen, die gar nicht teutsch sind, wie hier auf Mitrathen, das Wörtlein **mitthaten**? Und was

wollten wir denn dazu sagen, wenn noch ein dritter aufträte, mit der Behauptung, das Sprüchwort bedeute dieses alles nicht, sondern: wer die Karre nicht in Dreck geschoben, braucht sie auch nicht herauszuziehen, oder (so reichhaltig ist die auf Sprüchwörter gebaute Weisheit!) Wer da nicht mit ist gegangen, der braucht auch nicht mit zu hangen?

*) Kluit l. c. **) Kluit l. c.

Das dritte wesentliche Kennzeichen, das Eigenthum schließt alle diejenige von dem Begrif der Landstände aus, die nicht als Eigenthümer, sondern wegen irgend eines persönlichen Verhältnisses, z. B. als Vasall, als Ministerial, als Bundsverwandter erschienen sind.

Hieraus folgt der wichtige Satz: Weil die Landstände nur von wegen ihres besitzenden Landeigenthums erscheinen, und die Abgaben nur aus ihrem Eigenthum bewilligen; so können sie sich nicht als Repräsentanten des ganzen Landes betragen, so können sich ihre Bewilligungen nicht über die Grenzen ihres Eigenthums, nicht auf andere unrepräsentirte freie Landesbewohner erstrecken; so sind Landtagsabschiede nicht als Grundgesetze eines Staates, nicht als ein allgemein verbindlicher Grundvertrag zwischen Herrn und Unterthanen, sondern nur als eine specielle Uebereinkunft des Landesherrn mit einer gewissen Art der Güterbesitzer zu betrachten.

Es fehlt zwar nicht an einzelnen Fällen, wo sich manchmal Stände als Repräsentanten des ganzen Landes darzustellen suchten. Im Jahr 1402. huldigten 6. Ritter im Namen aller Edelleute, die Magistrate von 5. Städten im Namen aller Städte und zugleich im Namen aller Inwohner der

der Neuen Mark Brandenburg dem teutschen Ritter-Orden *). Im Jahr 1471. ermächtigte sich das Kapitel, die Ritterschaft und die Hauptstadt des Hochstifts Osnabrück einer Landesrepräsentation, indem es die Fälle bestimmte, wo eine Landsteuer eintreten sollte **). In der Abolitionsurkunde des Lüneburgischen Satebriefs von 1519. sagen die Stände von sich selbst, daß sie in Statt und Namen der gemeinen Landschaft versammelt wären, durch Prälaten, Mannschaft, Städte und Weichbilde die ganze Landschaft auf einem gemeinen Landtag repräsentirten ***). Allein der Gebrauch eines staatsrechtlichen Wortes aus Zeiten, denen es noch an bestimmten philosophischen Begriffen fehlte, aus dem Munde der Landstände selbst, die hier Zeugen ihrer eigenen Sache wären, mag hier wenig entscheiden. Die Frage bleibt hier immer: Was für einen Grund, welche Vollmacht sollten diese einzelne Güterbesitzer haben, die gesamten Einwohner vorzustellen? was für eine Befugniß den Repräsentirten verbindlich zu machen, und ihn in seinen Angelegenheiten gegen die Regierung in Schutz zu nehmen? Wo haben sie jemals eingestanden, daß ihre Landstandschaft ein Auftrag ihrer Mitbürger und nicht vielmehr ein dingliches Recht ihres Landgutes seye? Wo ist das, was sie vom Landesherrn erhalten, dem ganzen Land zu Gute gekommen? Wo haben sie sich jemals einer Verantwortlichkeit gegen ihre Committenten unterworfen? Wo die allgemeine, nicht blos ihre eigene Freiheit vertreten? Daß in einigen Ländern die Masse aller Unterthanen an der Landstandschaft Antheil nimmt, daß kein unrepräsentirter Flächeninhalt mehr übrig seyn sollte, ist ein bloser Zufall, und daß in einigen Ländern die Kammerbauern ohne Landständi-

sche Einwilligung nicht beschatzt werden können, eine blose auf Verträgen und Herkommen beruhende Einrichtung, keine wirkliche Repräsentation ****).

Die Vermuthung einer Landständischen Repräsentation verschwindet völlig, sobald man das Verhältniß betrachtet, unter welchem die Städte Abgesandte Theil an den Landtagsverhandlungen nehmen. Dies sind keine Repräsentanten, die kraft ihres Characters blos nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu stimmen befugt sind; sondern Deputirte, die immer im Namen der Stadt votiren, in deren Pflicht sie stehen, ihre Instruction mitbringen, viele Sachen blos ad referendum nehmen, und am Ende ihrer Commission Bericht abzustatten schuldig sind.

Hingegen wahre Repräsentanten zwar nicht der Unterthanen, aber doch der Bundsgenossen, waren jene Abgeordnete, welche die Schwäbische Bundstage hielten. A. 1543. drungen die Abgeordnete der Reichsstädte auf dem Schmalkaldischen Bundstag scharf darauf, daß auch bei diesen Bundstagen die Gesandte ihrer Pflichten, womit sie ihren Herren und Obern verwandt wären, erlassen werden sollten. Allein dieses mißfiel den meisten Fürsten, weil man auf solche Art, wie ehmals im Schwäbischen Bund die Diener zu Herren ihrer Principalen machen würde *****).

Desgleichen treffen wir auf den Concilien zu Costnitz, Basel, und Trident Repräsentanten der Geistlichen Gemeinheiten an; und es scheint fast, als ob jene Väter, die sich selbsten Universalem Ecclesiam *Repraesentantes* nannten, manche der spätern Landstände auf die falsche Idee gebracht, daß sie Repräsentanten der bürgerlichen Gesellschaft, gleichwie jene der kirchlichen wären.

*) Lü-

*) Lünigs Collectio Nova von der Landsäſſigen Ritterſchaft. I. Theil. S. 873.

**) Möſers Patriot. Phantaſ. IV. n. 51.

***) SCHEID Codex dipl. Praef. S. 88.

****) Man ſehe hierüber vorzüglich:
Poſſe über das Staatseigenthum in den teutſchen Landen und das Staatsrepräſentationsrecht der deutſchen Landſtände; S. 210. Ich ſelbſt habe in meiner hiſtoriſchen Entwickelung der teutſchen Steuerverfaſſungen S. 223. die Landſtände ſehr uneigentlich Repräſentanten genannt und bin darüber von Herrn Poſſe S. 205. billig zu Recht gewieſen worden.

*****) Häberlins Auszug der allgem. Weltgeſchichte. XII. Band S. 420.

Wo wir endlich in Verbindung mit den drey erſten Kennzeichen auch das vierte, nemlich eine allgemeine Landesverſammlung finden, die aus Geiſtlichkeit, Adel und Städten beſteht, ihre eigene collegialiſche Verfaſſung, eine eigene Kaſſe, eigene Bedienten hat, da mögen wir an einer wirklichen landſtändiſchen Eigenſchaft nicht wohl mehr zweifeln.

Dies berechtigt uns aber von neuem zur Behauptung: So bald an einer Verſammlung nicht alle Glieder, die man gewöhnlich für Landſtände hält, ſondern nur ein zufällig am Hof anweſender oder vom Landesherrn abſichtlich auserwählter Theil Antheil nimmt; ſo verſchwindet das Bild eines Landtags. Inſonderheit aber iſt dies ſchlechterdings kein Landtag zu nennen, auf dem nicht die Städte, und zwar die Städte als die vorzüglichſte handelnde Perſonen erſcheinen. Denn in den Städten war die Macht und der Reichthum des 14ten und 15ten Jahrhunderts concentrirt. Die Städte gaben den Ton an, und überwogen die übrigen Stände ſo ſehr, daß

man in der Meynung stand, sie wären die Repräsentanten der ausser der Geistlichkeit und Adel noch vorhandenen contribuablen übrigen Unterthanen. Auf die Hilfe der Städte war es bei den Landtagsbewilligungen hauptsächlich angesehen. Ohne die Städte wären weder Edelmann noch Prälat zu einer Landstandschaft gelanget.

Wenn wir denn nun bedenken, daß die Städte in Niedersachsen erst nach dem Sturz Heinrichs des Löwen aufgekommen, daß sie zu Anfang des 13ten Jahrhunderts noch in ganz Teutschland einer schwachen verachteten Pflanze glichen, daß Göttingen im Jahr 1209 noch keine Stadt war, München, Landshut ꝛc. damals noch gar keine Magistrate hatte *); so können wir uns schon im Voraus einen Begriff davon machen, was das wohl für Landstände gewesen seyn mögen, die nach so mancher Behauptung damals schon in Sachsen, in Lüneburg, in Baiern, und wer weiß wo alles noch, geblüht haben sollen.

Jedoch bitten wir noch einmal wohl zu bemerken, daß dieses wichtige vierte Kennzeichen in Verbindung mit den drey andern stehen müsse. Für sich allein bezeichnet es auch noch keine Landstände. Wir können die Städte vereinigt mit dem Adel auf einer Versammlung beisammen finden, auf einer Versammlung, die ausdrücklich den Namen COMITIA führt **), wir können bemerken, daß diese versammelte Stände eine eigene Kasse, eigene Bediente, sogar einen Ausschuß haben; und doch wird alles dieses, wie wir hernach noch sehen werden, am Ende nichts weiter als eine Bundesversammlung, ein Bundstag, eine Bundeskasse, ein Bundsrichter, ein Bundesausschus und Bundsgenossen seyn.

*) Spittler a. a. O. I. S. 33.

v.

v. Bergmanns Geſchichte der Stadt München S. 11.

[69]) Kluit l. c.

§. 11.

Beleuchtung einiger mit Landſtänden verwechſelten bürgerlichen Anſtalten des Alterthums.

Mit dieſer Unterſcheidungslehre vertraut gemacht, können wir es verſuchen, einige **bürgerliche Anſtalten** älterer Zeit, die man bisher nur allzuoft mit Landſtänden verwechſelt, in ihr eigentliches Licht zu ſtellen. Obgleich die alten Verſammlungen noch unter verſchiedenen andern Namen, als z. B. Diaeta, Conventus, Parlamentum, Synodus u. ſ. w. vorkommen; ſo unterſcheiden wir doch darunter leicht folgende beſondere Arten:

1) die Herzogliche Comitia.
2) die urſprünglich von den Grafen und nachdem von den Landesherren gehaltene gerichtliche Placita.
3) die Curias solennes, Hoftage, Lehenhoftage während der Lehensepoche.
4) die Friedensgeſellſchaften und Bundestage beſonders ſeit dem XIV^ten^ Jahrhundert.

Allen dieſen fehlen die weſentlichen Kennzeichen der Landſtände. Denn

1) die Comitia, die man zu jenen Zeiten, da Teutſchland noch in Herzogliche Gouvernements zertheilt war, alſo ungefähr vom 9^ten^ bis ins 12^te^ Jahrhundert zu halten pflegte, ſind in der That vielmehr militäriſchen Muſterungen und einer Provinzialheerſchau zu vergleichen. Der Herzog galt da noch nicht als Landesherr, ſondern blos als ein Königlicher, beſonders mit

der militärischen Gewalt bekleideter Statthalter, der sogar die Versammlung nicht in seinem, sondern im Namen des Königs gebot *). Es erschienen hier keine Stände, sondern die ganze Masse der waffenfähigen Mannschaft, nicht um in Landessachen sich zu berathschlagen; sondern um die Musterrolle zu erneuern, und die Königlichen Befehle und Aufgebote, in Absicht der innern Landespolizey, der Besetzung der Grenzen, und der übrigen Heerbannsschuldigkeiten zu vernehmen. Eben so himmelweit von Landständen unterschieden waren

2) die Placita oder Parlamenta, welche in derselben Periode von den Grafen, als den Civilgouverneuren gehalten, und lange nachher noch von den Landesherren ihrer Form nach beibehalten wurden. Sie sind eigentlich nichts, als feyerliche Gerichte, Lits de Justice gewesen, an welchen der in spätern Zeiten zum Landesherrn emporgewachsene Graf besonders seine Hofbediente, Staatsbeamten und Prälaten, Theil nehmen lies **). Dies geschah, theils weil man bei jedem Gericht Schöffen haben mußte, theils aber auch der gröſsern Pracht wegen. Von der landesherrlichen Macht, die niemals unbeschränkter, als auf solchen Placitis erschien, hieng es ab, ob sie ein Placitum halten, und wen sie dazu als Beisitzer auserwählen, wem sie neben dem Glanz ihres Throns als Planeten die von ihm ihr Licht empfiengen mitzulaufen vergönnen wollte ***). Und da fiel denn das Loos gewöhnlich auf die Hofschranzen, die Vorschneider, die Truchsessen, die Schlüsselträger,

ger, kurz auf die Miniſterialen, die geneigt waren, gleich den Verſchnittenen des Serails, alles was ſich auſſer ihrer Caſte befand, für Pöbel zu halten. Bei dieſen gerichtlichen Schauſpielen ſuchen wir vergeblich nach dem geringſten Zug irgend einer landſtändiſchen Befugniß, vielmehr ſchaute bei ſolchen Gelegenheiten das Hofgeſind mit tiefſter Verachtung auf alles übrige herunter. Und wenn hierbey der Landesherr auch ſeine übrige Machtgebote verkündigte, und in die Bücher einzeichnen ließ, ſo geſchah es keineswegs, um ihnen durch die Einwilligung der Beiſitzer eine Kraft zu geben; ſondern nur, um ſein Tel eſt notre plaiſir allen vier Winden bekannt zu machen, und ſeine Befehle, die er alſo verewigt wiſſen wollte, vor aller Verfälſchung zu bewahren. Weit entfernt alſo, dieſe Placita für ein liebenswürdiges Ueberbleibſel aus dem ſchönen Bild der alten Freiheit zu halten; erſcheinen ſie uns vielmehr, als der abſcheuligſte Zug einer ehmals beſtandenen ſultaniſchen Verfaſſung.

*) ſ. Schwäbiſches Landrecht (Edit. Bergii p. 179).

**) Runde's Preisſchrift §. 5.

***) Aulae regiae illuſtre decus ac magnificorum Virorum numeroſus conventus, quos huic venerabili coetui *noſtra intereſſe celſitudo praecepit* SIVE ELEGIT, lautet die Anrede des Weſtgothiſchen Königs an die Toledaniſche Verſammlung.

Am Ende mußten die Miniſterialen den Rittern weichen. Was nur irgend ein ſtattliches Gericht vorſtellen ſollte, wurde mit ſieben Rittern beſetzt, die nicht nur Scabini, ſondern auch CONSILIARII hießen, und ſo wenig wie

die Ministerialen mit Landständen verwechselt werden dürfen. Wo die Fürsten keine bleibende Residenz hatten, zogen sie abwechselnd in ihren Provinzen umher und hielten dort Gerichtstage, wohl auch schon eine Art geheimer Rathstage, aber keine Landtage. Die Kläger suchten den Fürsten, zogen ihm in der Nähe und Ferne nach und fanden bei jeder grossen Zusammenkunft Gehör, wenn alte kundige Ritter im Gefolg des Fürsten waren, die er als Schöppen des Gerichts bey Findung des Urtheils brauchen konnte *). Ausser diesen Consiliariis aber, die er in seinem Gefolge mit sich brachte, pflegte er auch, jedoch nach seinem Gutbefinden, immer einige aus denen Provinzen, die er gerade durchreißte mitbeizuziehen **) ohne daß sie auf dieser willkührlichen Auswahl ein Recht, besonders aber ein Landständisches Recht hätten gründen können.

*) Spittler a. a. O. I. S. 128.

**) *Klein* l. c.

Vergeblich würden wir auch

3) das Bild der Landstände bei jenen Curiis, Hoftagen, Lehenhoftagen, suchen, die seit dem 10ten Jahrhundert zu gewissen Zeiten, unter dem Vorsitz des Lehenherrn, gehalten wurden. Eine hinlängliche Anzahl Vasallen hatte sich bei solchen Gelegenheiten um ihn versammelt. Es wurden feyerliche Belehnungen ertheilt, über verwirkte oder sonsten in Anspruch genommene Lehen erkannt, überhaupt auch hier als vor einem Judicio Parium noch mehrere Klagen anderer Art gegen die Lehensgenossen angenommen; über die verlangte Theilnahme an den Privatfehden be-

berathschlagt, die schuldigen Geldhilfen gewöhnlich unter dem Namen einer Bede, Subsidii, Supplementi, Adjutorii, Auxilii, Adaerationis, Adohae, Scutagii, Ritterdienstes, Hilfsteuer, verwilligt. Sogar sah man es für eine Schuldigkeit an, dem Lehenherrn die Last der Schulden abzunehmen *). Die Verschiedenheit dieser Anstalt von unsern Landständen verräth sich ohne Schwierigkeit, die strenge Lehenssubordination jener Zeit, die dem Vasallen des Jahrs manchmal kaum wenige Wochen auszuraften vergönnte, vertrug sich nicht mit jener spätern Freiheit der Landstände, die man mit den möglichsten Schmeicheleyen zu erweichen suchte. Hier waren überall keine Stände, sondern Mannen, Lehensgenossen, Pares Curiae; Städte fehlten ganz. Ueberdem erschienen sie auf Befehl, aus Schuldigkeit, nicht wegen ihres besitzenden Eigenthums, sondern wegen ihrer tragenden Lehenspflicht, die sie zur treuen Unterstützung des Lehenherrn verband, dessen persönlichen Nutzen sie zu fördern, dessen Schaden sie zu warnen geschworen hatten. Der Glanz des Lehenherrn und seiner Familie, nicht die allgemeine Angelegenheit des Landes blieb der letzte Zweck dieser Verbindung; und bei der längst entschiedenen Schuldigkeit ihrer Hilfsverwilligungen, war nie die Frage ob? sondern in welcher Masse sie etwas verwilligen wollten. Insonderheit mußte der Vasall den Lehenherrn bei Erlangung der Ritterlichen Würde, Aussteurung der Töchter und Lösung aus der Gefangenschaft schlechterdings unterstützen. Wenn also adeliche Personen eine Hilfe zu diesen benannten Ursachen verwilligt,

wenn

wenn sie die Beiträge nicht nach den Köpfen oder dem Vermögen ihrer subcollectabeln Unterthanen, sondern nach Hufen und Morgenzahl, immer in demselben Anschlag, bewilligt, wodurch sich die ältere Lehenbede von der jüngeren Landesherrlichen Bede oder Schatzsteuer unterscheidet; so kann man ganz sicher annehmen, daß hier blos von einer Versammlung der Lehensgenossen, von einem Lehenhoftag die Rede sey.

*) s. meine historische Entwickelung der teutschen Steuerverf. S. 57.

Nichts kann leichter zu einer Verwechslung verleiten, als

4) die häufigen Bundestage, die besonders in der letzten Helfte des XIV. Jahrhunderts in Schwang giengen. Aus dem Recht der Selbsthilfe, das damals jedem freiem Gutsbesitzer zukam, floß das Recht der Bündnisse. Es verband sich Adel gegen Adel, Städte gegen Städte, Provinz gegen Provinz. Sogar der Landesherr verschmähte es nicht, sich in die Bündnisse seiner Vasallen aufnehmen zu lassen. Ein Theil suchte dadurch dem andern das Schwerdt in der Scheide zu halten. Vor allem zeichnete sich als eine Generalconföderation der A. 1389. geschloßne Egrer Landfriede aus, der die Länder Schwaben, Bayern, Franken, Hessen, Thüringen und Meissen umfaßte, und wieder eine Menge dieser provinziellen Partikularconföderationen in sich begrief. Gewöhnlich conföderirten sich erst einige der Mächtigsten, worauf den immer noch einer nach dem andern hinzutrat. Die Conföderirten hielten Bundestage, wo sie sich in Ritterschaft, Prä-

Prälaten und Städte theilten, sie hatten eine eigene Bundeskasse, besondere Bundesrichter und Gerichtsleute, sogar einen Ausschus; sie verwilligten Auflagen nach ihren Bundesmatrikeln; gebrauchten eigene Siegel.

Inzwischen hatten die Verbündeten keine andere Absicht, als die innerliche Ruhe unter den Eingesessenen eines Landes zu erhalten. Sie dachten nicht daran, sich eine Concurrenz an den Regierungsrechten ihrer Landesherrn zuzueignen, mit dem sie nur in sofern im Verhältnis standen, als er sich selbst in den Bund hatte aufnehmen lassen. So täuschend aber übrigens für manche die Aehnlichkeit der innern Einrichtung mit jener von den jüngern Landtagen erscheinen mag, so wird man doch, daß es Bundesstände, nicht Landesstände seyen, gar bald daraus abnehmen können: wenn sie ihre Gesellschaft selbst eine **Einigung**, einen **Frieden** nennen, von sich selber sagen, daß sie sich **verbunden hätten**, wenn sie andern freistellen, auch **beizutreten**, wenn sie sich von den beigetretenen Ständen Reverse oder **Beibriefe** geben lassen, wenn sie wohl gar den **Landesherrn** selbst aufnehmen, wenn sie **Hauptleute** wählen, wenn sie eine Dauer gewisser **Jahre** bestimmen, wenn sie nachher die **alten Vereinigungen** wieder aufheben.

Sollten denn aber die **Landherren**, mit deren Rath den Fürsten einen Landfrieden zu machen Kaiser Rudolf I. in einer Urkunde von 1281. erlaubt *) nicht ganz deutlich Landstände bezeichnen? Keineswegs. Da hier namentlich des Landfriedens gedacht ist, eines Friedens, der mit dem Fürsten gemacht werden soll; so berechtigt

tigt uns dieſes allein ſchon, jene Landherren für Bundesſtände nicht für Landſtände zu erklären. Ueberhaupt bedeutet dieſes Wort einen Edelmann von der vornehmern Klaſſe, die in lateiniſchen Urkunden Barones Terrae, Valvaſores Majores, Principes Majores heiſſen **). Eine Urkunde Karls IV. von 1262. endigt ſich: "Darum gebieten wir allen Biſchöffen, Grafen, Landgrafen, Prälaten, Lantherren, Freyen, Edeln, Rittern und Knechten, Burgermeiſtern, Rathen und Gemeinden, die in Franken geſeſſen ſind u. ſ. w. ***), welches die Rangordnung der Landherren deutlich beſtimmt. Das Wörtlein Land gebrauchte man noch damals gar nicht im Bezug auf den Staat, ſonſt würde man durch Landherrn ebenſogut einen Landesherrn verſtehen können. Die eigentlichſte Bedeutung des Wortes Land war damals Allodialeigenthum; daher der Landgraf als Allodialgraf dem urſprünglichen Gaugrafen entgegen, und weil dieſer ein Königlicher Beamter war, nachgeſetzt wird, daher Landrecht im Gegenſatz des Lehenrechts; und daher endlich Landherr, d. i. ein adelicher Allodialgrundherr, den man höher als bloſe Lehenmanne ſetzte.

In den lächerlichſten Fehler würden diejenige verfallen, die das Wort Provincialis in den alten Urkunden auf unſere heutige Landſtände ausdeuten wollten. Wer dazu allenfalls Luſt hätte, dem könnten wir freilich mit einer ſehr ſchönen Stelle an die Hand gehen, wo Prälaten und Provinciales zuſammenkommen, ſich berathſchlagen und ein neues Geſetzbuch beſtätigen ****). Aber Schade nur, daß dieſe Stelle nicht in Lehmanns

manns Speyerſcher Chronik, ſondern im CODEX THEODOSIANUS, in der Vorrede zu dem Breviarium Alarici ſteht, wo Provinciales die COMITES CONSISTORIANEI bedeutet. Nach dem Sprachgebrauch der Folgezeit hieß Provincialis ein Landeseinwohner, Incola terrae (ſ. du Fresne) ein Mann aus derſelben Provinz, aus demſelben Gau, aus derſelben Markung, ein Landsmann, ein Nachbar.

*) Lehmanns Speierſche Chronik. B. V. Kap. 8.

**) Moſer a. a. O. S. 331.

***) in der Vorrede zu Häberlins Neueſten Teutſchen Reichsgeſch. II. Band S. LXXII.

****) Utilitates Populi noſtri propitia divinitate tractantes, hoc quoque quod in legibus videbatur iniquum, meliori deliberatione corrigimus, ut omnis legum Romani et antiqui iuris obſcuritas, *adhibitis ſacerdotibus et nobilibus viris* in lucem intelligentiae melioris deducta reſplendeat. Quibus omnibus enucleatis haec quae excerpta ſunt — *venerabilium Epiſcoporum vel* ELECTORUM PROVINCIALIVM *noſtrorum roboravit aſſenſus.*

ſ. Proleg. ad Cod. Theodoſ. Ed. Ritteri I. p. 223.

§. 12.

Prüfung einiger aus verſchiedenen Ländern als Landſtände angeführten Beiſpiele.

Nachdem uns das Vorhergehende hinlänglich von der Nothwendigkeit überzeugen mag, Landſtände von ältern ähnlichen Anſtalten zu unterſcheiden, wollen wir einige Beyſpiele, die man bisher aus einzelnen Ländern als Stände anführte, auf die Probe nehmen.

Schreber in ſeiner Nachricht von den Churfürſtlich Sächſiſchen Landtagen, ſetzt den erſten Sächs-

Sächsischen Landtag, der zu Collmen gehalten worden seyn soll, ins Jahr 1185. Sein Gewährsmann ist Wecks Dresdner Chronik, der wir einen so wichtigen Umstand ohne allen Beweis, ohne genauere Anführung der Umstände, unmöglich glauben können. Unsere Kinder wissen es nun Gottlob, daß der größte Theil aller der Länder, die heut zu Tag Sachsen heissen, noch A. 1185 gar nicht zu Sachsen gehörte. Unter Sachsen muß man damals Niedersachsen und Westfalen verstehen. Die Herzoge in Sachsen hatten mehr als irgend ein anderer Herzog in Baiern oder Schwaben die Gestalt eines Staatsbeamten. Das Herzogthum wurde von den Königen willkührlich gegeben und wieder genommen. Die Herzoge also, die damals nichts weniger als Landesherren vorstellten, konnte auch noch keine Landstände haben. Eben so wenig blieb auf dem ungeheuern Umfang der Welfischen, Suplingburgischen, und Northeimischen Güter, die unbeschränktes Eigenthum waren, ein Platz für Landstände übrig. Was man historisch Sachsen nennt, hat diesen Namen weit später erhalten und hieß davon ein Theil Thüringer Land, ein Theil Osterland, ein Theil Pleissenland, u. s. w. Ueberdem wohnten in diesem Thüringer und Osterland ungefähr seit 534. keine ächte Teutsche mehr, sondern der slavische Völkerstamm der Sorben, bei denen wir eher Bojaren und Starschinen, als teutsche Landstände suchen müssen.

Eben so ein Slavenland war auch Pommern. Herr Gadebusch in seiner Schwedisch Pommerschen Staatskunde versucht zwar schon aus 2. Urkunden von 1223. und 1239, die in Dregers Codex Pomeraniae stehen, das Daseyn Pommerscher Landstände zu erweisen. Allein in beiden Urkunden kommen blos

blos Barones Terrae, keine Stände, keine Städte, keine Prälaten vor. Dieſe *Barones Terrae* heiſſen in einer ſpätern Urkunde von 1295. ausdrücklich Vaſallen; und obgleich dieſesmal an ihrer Seite auch der Städte gedacht wird; ſo fehlen doch hierbey abermals die Prälaten. Wir finden alſo hier nur eine einſeitige Verbindung eines Slaviſchen Hoſpodars mit ſeinen Bojaren, an welcher auch die damals bedeutende Pommerſche Seeſtädte die Ehre hatten, Theil zu nehmen, das heißt, ihr Geld herzugeben.

Im Jahr 1281. ſollen die Marggrafen von Brandenburg mit ihren Landſtänden einen Vergleich geſchloſſen haben, der in *Gercken* diplomatar. Vet. Marchiae I. 15. und in dem Landbuch der Mark Brandenburg S. 11. angeführt iſt. Jedoch dieſe angebliche Landſtände heiſſen in der Urkunde ſelbſt durchaus nur Vaſallen; der Städte iſt nicht gedacht; und die Bede, die ſie übernehmen, iſt eine bloſe Lehenabgabe.

Im Biſthum Münſter ſoll ſich die Ritter- und Landſchaft A. 1346. vereiniget haben. Dieſes Datum gründet ſich vermuthlich auf die Rubrik einer Urkunde in *Lünigs* Collectio Nova von der Mittelbaren Ritterſchaft I. Theil S. 1531. Sieht man aber dieſe ungeſchickt rubricirte Urkunde näher ein, ſo findet man, daß ſie nicht von 1346. ſondern vom Jahr 1406, alſo ſchon aus dem funfzehnten Jahrhundert iſt. Ueberdem enthält die Urkunde ſelbſt kein Wort von Ständen, ſondern ſie iſt eine gewöhnliche Conföderation des Domkapitels, mit einigen vom Adel, und der Stadt Münſter, worinn ſie ſich geloben, um der Eindrechtigkeit des Stiftes willen beiſammen zu bleiben,

und ſich vor unrechter Gewalt zu ſchützen. Es wird jedem freigeſtellt, wer dieſe Artikel mit ihnen leben will. Am Ende heißt es: Dies ſoll ſtehen auf drey Jahr, wenn die 3. Jahr um ſind, ſo ſoll der Brief aus aller ſeiner Macht ſeyn. Wäre hier nicht von einer Conföderation, ſondern von Landſtänden die Rede, ſo würde der alberne Satz daraus folgen, daß dieſe Landſtände nicht länger als von 1406. bis 1409. beſtanden hätten.

Nicht anders verhält es ſich mit einer andern Urkunde, die der [illegible]s Lünig (I. S. 1377.) *Concordat* der Stände des Hochſtifts Paderborn (vom Jahr 1326.) überſchreibt. Auch hier iſt nicht ein Wort von Ständen, zu finden; ſondern der Biſchof verbündet ſich mit dem Herren vom Kapitel, mit ſeinen Dienſtmannen, Burgmannen und Mannen zum wechſelſeitigen Schutz vor ungerechter Gewalt. An dieſer Conföderation der Vaſallen nahmen die Städte gar keinen Theil, vielmehr iſt es mit gegen ſie, wegen der häufigen Aufnahme der adelichen Leibeigenen gerichtet. In einer Nebenurkunde verſichern die *Miniſteriales*, *Caſtrenſes* und VASALLI gegen den Theil, der den Vertrag brechen würde, zu aſſiſtiren, welchen einige aus ihnen, *loco omnium Miniſterialium, Caſtrenſium et Vaſallum* beſiegelten und beſchworen.

§. 13.

Von den Lüneburgiſchen und Baierſchen Landſtänden inſonderheit.

Weder die Lüneburgiſchen noch die Baierſchen Landſtände machen eine Ausnahme von der Regel, daß es vor dem XVten Jahrhundert keine Landſtände gegeben. Zwar wenn wir Herrn von Hugo glauben, ſo ſind im Lüneburgiſchen die Landſtände ſchon

seit der Trennung dieser Lande von dem Herzogthum Sachsen vorhanden gewesen. Doch wir wollen diese merkwürdige Behauptung mit dem Licht der Geschichte beleuchten.

Wäre in den Welfischen Landen irgend ein Keim landständischer Verstossung verborgen gelegen, so hätte er sich zuverläßig damals äussern müssen, als A. 1203. Heinrichs des Löwen Söhne ihre vom Herzogthum Sachsen abgerissene gerettete väterliche Güter theilten. Denn daß bei Veränderungen der Land- und Herrschaften der Landstände Bewilligung von jeher als ein wesentliches Stück erfordert wurde, behauptete noch A. 1548. ein gründlicher teutscher Staatslehrer, der Dr. **Sichard** in Tübingen *). Wir können die Erbtheilung von 1203. bei **Lünig** lesen **). Aber man wird darinnen nicht die mindeste Ahndung, nicht die mindeste Spur von dem Daseyn, von der Concurrenz der Landstände bei einer der damaligen wichtigsten Landesangelegenheit finden. **Städte** waren damals noch gar nicht vorhanden, und die VIDELES, die z. E. in einer spätern Urkunde von 1221. vorkommen, **pflichtige Vasallen**.

So wurden die Lüneburgischen Lande ohne alle Dazwischenkunft der Landstände theils nach unbeschränktem EigenthumsRecht, theils nach Lehens-Sitten und Gebräuchen beherrscht, bis sich im folgenden Jahrhundert eine merkwürdige Veränderung ereignete. Herzog Wilhelm von Lüneburg hatte keine männliche Erben, sondern nur 2. Töchter, davon die eine im Jahr 1339. dem Herzog Otto von Sachsen, die andere aber an einen Stammvater, von einer andern Linie, an den Herzog Magnus zu Braunschweig vermählt war. Hier entstand die große Fra-

ge, wem wird die Nachfolge gebühren, dem Vetter? den Töchtern? beiden Töchtern zugleich? oder der ältesten allein? Der Kaiserliche Hof erklärte sich mit Nachdruck für den Gemahl der ältesten Tochter, den Herzog von Sachsen, dem auch anfangs der alte Schwiegervater die Erbschaft zuzuwenden gedachte. Dem Herzog von Braunschweig blieb also keine andere Aussicht übrig, als daß er vielleicht die Lüneburgischen Prälaten, Ritter, Städte und Unterthanen bewegen konnte, die Sächsische Oberherrschaft zu verweigern und sich ihm freiwillig zu unterwerfen. Um sie hiezu geneigt zu machen, versprach er im Jahre 1367. allen Prälaten, Rittern, Bürgern und Bauern, auch Jungfrauen und Frauen, sie auf den Todesfall seines Vetters, bei ihren Freiheiten zu beschützen (***) Diese Versicherung nennt Lünig eine Verschreibung gegen die Landstände. Allein wenn die in dieser Urkunde erwähnte Prälaten, Ritter und Bürger Landstände bedeuten sollen, so müssen damals auch die Bauern, ja was sage ich die Bauern? auch die Jungfern einen eigenen Lüneburgischen Landstand vorgestellt haben. Wer sieht nicht, daß der Herzog durch jene Ausdrücke den Inbegriff aller Unterthanen, vom Ritter bis zur Jungfer herab, bezeichnen wollte. Der Herzog erscheint hier nicht als ein mit seinen Landständen handelnder Landesherr, sondern als ein damals noch ziemlich hoffnungsloser Thronprädendent, dem es gar nicht darauf ankommt, alle alte angebliche Privilegien zu bestättigen, und noch ein Schock neuer dazuzugeben. Demohngeachtet aber sprachen diese Unterthanen, die klug genug waren, die Umstände zu benutzen, nicht von landständischen Rechten, sondern blos von Privilegien, die ihrer eigenen Mey-

nung

nung nach der Bestättigung des künftigen Erbfolgers höchst bedurften. Doch bei allen diesen politischen Streichen hätte der Herzog seinen Endzweck beinahe ganz verfehlt. Der alte Schwiegervater starb A. 1369. Gegen die vom Kaiserlichen Hof so sehr unterstützte Herzoge von Sachsen vermogte der Braunschweigische Prinz lange nicht aufzukommen. Statt sich ihm zu unterwerfen, schlugen sich die Lüneburgischen Unterthanen selber auf die Sächsische Seite, und thaten dem Herzog alles Herzeleid an. So entstand mehr als 20 Jahre lang eine fürchterliche Periode des Faustrechts, wechselsweiser Gewaltthaten und Bedrückungen. Unterdessen suchte der Egrer Landfriede A. 1389. diesem unerträglichen Faustrecht in einem großen Theil von Teutschland Einhalt zu thun. Da nun die Lüneburgischen Lande in diesem allgemeinen Landfrieden nicht begriffen waren, inzwischen aber die Umstände theils durch die Todesfälle im Sächsischen Hause, theils durch gütliche Vergleiche sich geändert hatten; so kam man auf den sehr natürlichen Gedanken, auch hier die Ruhe durch eine eigene Conföderation, durch einen PartikularLandfrieden, herzustellen. Mit denselben Prälaten, Rittern, und Städten, mit denen die Herzoge bisher Krieg geführt, mit denselben konnten sie nun auch ohne Bedenken ein Bündnis schliessen. Als Bundesstände, als Bundesgenossen, nicht als Landstände müssen wir also diejenige betrachten, die A. 1392. mit den Braunschweigischen Herzogen den merkwürdigen Vertrag schlossen, der gewöhnlich die Sate heißt ****). Der Satebrief selbst nennt den Vertrag eine Einigung, einen ewigen Frieden, spricht von Mitgliedern, die in der Sate sind oder noch darein kommen, die Herzoge

selbst, die 50 Tausend Mark erhalten, erklären, die Verbindung gestatten und halten zu wollen. Uebrigens schlossen Prälaten, Ritter und Städte, jeder für sich, ohne gemeinschaftliche Landschaftliche Berathschlagung ab. Nicht die Bestimmung einer Landständischen Concurrenz an den RegierungsRechten, sondern Wiederherstellung der Ruhe, Abschaffung des Faustrechts war die Absicht des Sates Bunds. Daher kam auch hauptsächlich die Verpfändung und Einlösung der Schlösser, als die fruchtbarste Quelle der Befehdungen zur Sprache, daher wurden zu Abschneidung aller Fehden Satesleute oder SchiedsRichters verordnet. Erst durch die Sate gelangten die Herzoge zu einem ruhigen Besitz ihrer angefallenen Lande *****); und als dieser Endzweck der öffentlichen Ruhe erreicht und so befestigt war, daß sie ohne Sate bestehen konnte; so fand es auch keine Bedenklichkeit, diese Conföderation nach wenigen Jahren wieder auseinander gehen zu lassen. Hingegen wollten wir uns unter den Mitgliedern der Sate nicht Genossen eines vorübergehenden Bundes, sondern Landesstände denken; so würde aus der Aufhebung der Sate der ungereimte und doch richtige Schluß von einer schon längst geschehenen Aufhebung der Lüneburgischen Landstände folgen.

*) Häberlins Neueste Teutsche Reichsgeschichte. I. Theil S. 394.

**) Lünigs Reichsarchiv. Cont. II. Forts. S. 251.

***) Lünigs Collectio nova von der mittelbaren Ritterschaft 1ter Theil S. 1203.

****) Auch Mösers (Patriot. Phant. IV. n. 51.) hält die Sate für eine bloße Conföderation, die mit den Landfrieden einerley Ursprung und Endzweck gehabt.

*****) Liebhabers Deduction gegen das Kloster St. Michaelis in Lüneburg Kap. 10. Die verschiedenen Ur-

Urkunden woraus die Sate beſteht, ſind auseinandergeſetzt bei Spittler Geſchichte des Fürſtenth. Hannover I. S. 83.

Nicht beſſer beſteht das angebliche Alter der Baierſchen Landſtände auf der Probe. Zwar ſoll König Otto A. 1311. den Baierſchen Landſtänden die Gerichtsbarkeit über ihre Unterſaſſen verkauft haben. Allein in dieſer Urkunde iſt nicht ein Wort von Landſtänden, ſondern blos von Grafen, Freyen, Dienſtmannen, Rittern, Knechten, Biſchöffen und Aebten die Rede. Die Städte, das weſentlichſte Beſtandtheil einer Landſchaft, ſtanden damit in keiner Gemeinſchaft und es geſchieht ihrer nur vorübergehend als eines Schlupfwinkels der Leibeigenen Erwähnung. Was wären auch das für Landſtände geweſen, denen vorher nicht einmal eine Gerichtsbarkeit über ihre Unterſaſſen zukam? Allmählig aber wußten die mächtigſten Grundbeſitzer es dahin zu bringen, daß ihnen die Herzoge, nicht für den vereinigten Körper der Landſtände, ſondern für ihre einzelne mit Tauf- und Geſchlechtsnamen beſtimmte Perſonen in der Form eines Privilegiums folgende Punkte verſprachen

1) die inländiſche Gerichte bei ihrem Anſehen zu erhalten.
2) aus eigener Gewalt keine Ungelder und Steuern zu gebieten.
3) die Aemter und Gerichte mit keinen Fremden zu beſetzen.
4) die Zölle nicht zu erhöhen.

Damit ſie aber ſolche Genade und Stücke ſtet behalten mögen und unverrücket bleiben; ſo erlaubten ihnen die Herzoge und vergönnten ih-

ihnen, sich darüber mit einander zu vereinigen *). Hier haben wir also abermals nichts weiter, als eine blose vom Landesherrn erlaubte Vereinigung, eine Conföderation, die, was besonders merkwürdig ist, auch A. 1392. also mit der Lüneburger Sate in demselben Jahr gestiftet wurde. Die Lüneburgische Conföderation gieng A. 1395. die Baierische A. 1394. zu Ende, wo sie wieder erneuert wurde. So wenig hatte aber diese Conföderation den Character einer allgemeinen Landesversammlung, daß sie sich nur auf diejenige erstreckte, die die Bundesurkunde namentlich mit besiegelt hatten; weßwegen es in der Bundeserneurung von 1394. ausdrücklich heißt: "Wer aber der wär, der sein Siegel an den Brief nicht hängen wollt, der soll der obgenannten Rechten in keine Weis genießen." Die Städte, ohne welche im XIVten Jahrh. Landstände nicht gedenkbar sind, waren gar kein wesentliches Glied dieser Vereinigung. Als daher die adelichen Grundbesitzer A. 1416. sich aufs neue verbanden, um bey ihren Rechten und Briefen zu bleiben, erklärten sie: "Ob aber Städt oder Märkt in die Ainung zu uns wollten, das mögen sie wohl thun; wollen sie aber nicht soll ihnen der Bund doch keinen Schaden bringen. Da lesen wir also den rechten Namen, kein landständischer Körper, ein Bund der adelichen Güterbesitzer war es, ein Bund an dem die Prälaten gar keinen, die Städte nur einen ausserwesentlichen Antheil nahmen, ein Bund, nicht um bei gewissen Regierungsrechten zu concurriren, sondern nur, um sich bei den Privilegien und Gnaden, bei den Rechten und Briefen zu erhalten. Das Recht, das ein solches Bündnis den Mitgliedern gegen den Landesherrn geben konnte, erstreckte

sich

sich auf nichts weiter, als ihm **Vorstellungen** zu machen. A. 1416. wählten sich die Bundesstände zu diesem Ende sogar einen besondern Hauptmann," der soll, wenn Uebergriff geschehen, dem Landesherrn die Beschwerden vortragen; ob uns aber das von unserm gnädigen Herrn nicht gehen möcht; so sollen wir doch bey einander bleiben. A. 1420. ließen sich die Herzoge selbst in diese Conföderation mit aufnehmen; das erstemal aber, daß sich dieselbe einer gewissen Art von Landesrepräsentation angemaßt, findet sich A. 1425. in Niederbaiern, wo die Ritterschaft und Städte (die Prälaten nahmen daran wieder keinen Theil) dem Herzog vorstellten, mit dem Ueberschus desjenigen, was sie ihm geben, die **Landesschulden** abzutragen. Namentlich als Stände erscheinen sie aber erst im XVI^ten Jahrhundert. A. 1508. nennt sie Herzog Wolfgang zum erstenmal die drey Stände gemeiner **Landschaft**. A. 1510. beschrieb Herzog Wilhelm die gemeine Landschaft von allen Ständen der **Prälaten**, vom **Adel**, Städte und **Märkte** nach Straubing. Die schon A. 1430. verordnete SchiedsRichter und BundesExekutoren gaben itzt Veranlassung zu Bestallung förmlicher **Landtagsausschüsse** A. 1514 vereinigte sich die gemeine Landschaft von allen Ständen sich bei ihren **Rechten** und Freiheiten zu handhaben, einen Ausschus zu erwählen, der bevollmächtigt seyn solle, die ganze Landschaft zusammenzuberufen, um über die Abthuung der Beschwerden rathzuschlagen und die Nothdurft fürzunehmen. Gedachter Ausschus soll sich alle Jahre zweimal an der Fürstlichen Hofstatt einfinden, und kein Stand, ausser Verwilligung des andern, etwas auf sich legen lassen.

*) Alle hier angeführte Urkunden findet man bei Lünig Collectio Nova von der mittelbaren Ritterschaft; IV. vom Adel in Ober und NiederBaiern, ingleichen der OberPfalz S. 567 — 750.

Weder *Prugger* de privilegiis Statuum Provincial. Ingolst. 1762. 4.

noch J. J. Obernberger historische Abhandl. von den Freiheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der Obern Pfalz. Ingolst. 1784. hat das Verhältnis der ältern Zeiten berührt.

§. 14.

Die Entstehung der Landstände hat ihren Grund in dem Schuldenwesen der Landesherrn.

Da nun die Landstände vor dem XVten Jahrhundert gar nicht, von der Zeit an aber auf einmal und in so vielen Ländern vorkommen; so fragen wir billig, was das für eine würkende Ursache gewesen, die eine so plötzliche Erscheinung vorbereitet und hervorgebracht? Hierauf mögen wir aber mit allem Grund antworten: das ungeheure Schuldenwesen der meisten Landesherrn gab zu Entstehung der Landstände die nächste Veranlassung. Wie allgemein die teutschen Reichsländer bereits im XVten Jahrhundert unter den drückendesten Schuldenlasten erlagen, davon hat der Verf. bereits an einem andern Ort ein zahlreiches Heer von Beispielen aufgeführt *). Anfänglich hielt man es für eine Pflicht des Unterthanen, besonders des Vasallen, die Schulden des Herren durch baare Vorschüsse mit einem Strich zu tilgen. Da nun hierzu der baare Vorrath der meistens sehr silberarmen Unterthanen am Ende nicht mehr zureichte, so kam man auf einen andern Ausweg, nemlich daß sich die gesamte Ritterschaft, Prälaten und Städte, einer für alle und alle für einen, für die Schulden-

denmasse ihres Landesherrn verbürgten, und auf diese Art die Summe, die sie wie ehedem gleich baar herbeizuschaffen nicht mehr vermogten, wenigstens als selbstzahlende Schuldner über sich nahmen, und gewöhnlich nach den drey Curien unter sich vertheilten. Ein neues Verhältnis entstand dadurch zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, nemlich jenes zwischen einem Schuldner und seinem selbstzahlenden Bürgen. Von nun an war es natürlich, daß sich der Bürge etwas sorgfältiger um die Haushaltung des Schuldners bekümmerte, daß er sein Geld nicht mehr so lediglich in die Hände des Schuldners selbst dahin gab, daß er sich vielmehr eigene Kassen, eigene Bedienten hielt, daß er sich für die Gefälligkeit, womit er den Schuldner aus seinen Nöthen errettete, gewisse Bedingungen machte, um den Schuldner das fernere Borgen zu verwehren, dem Bürgen das Bezahlen zu erleichtern und alle neue Verbürgungen und weitere Auflagen zu verhindern. Diese neue Landständische Körper waren also keine Conföderationen, wie im vorhergehenden XIV^ten^ Jahrhundert, um die öffentliche Ruhe zu erhalten, um sich bei seinen Rechten und Freiheiten zu behaupten; sondern Assecuranzgesellschaften, um den Bankerut des ganzen Landes abzuwenden. So trat an die Stelle des vorigen PrivatInteresse ein LandInteresse, der ehemalige Bundstand erhob sich zum Landstand. Vorüber war nun die Zeit, wo der Landesherr von Gnade, vom Privilegium sprechen konnte; die Reihe traf nun ihn, in der Gutmüthigkeit seiner Unterthanen die einzige Rettung aus seinem Schuldenlabyrinth zu suchen.

Hat-

Hatte man vorher die verwilligten Staatsabgaben als ein bloses Almosen betrachtet, dessen Verwendung dem armen Bettler überlassen bleibt; so veränderten sich jetzt die Umstände, nachdem man sich entschloß, diesen Bettler nicht blos mit einer kleinen Liebesgabe zu trösten; sondern seine ganze zerrüttete Haushaltung wieder herzustellen. Billig mußte er sich nun alle Vorschriften, Einschränkungen und Bedingungen gefallen lassen, die man ihm zu machen nöthig hielt.

*) s. meine historische Entwickelung der teutschen SteuerVerfassungen. S. 217.

§. 15.

Alles dieses wird mit Beweisen aus der teutschen Spezialgeschichte belegt.

Sowohl die späte Entstehung der Landstände überhaupt, als ihre Veranlassung durch das landesherrliche Schuldenwesen insonderheit, hat eine Menge factischer Beweise aus der besondern teutschen Ländergeschichte vor sich, und wir würden deren noch weit mehrere haben, wenn nicht manche Geschichtschreiber ihre Arbeit mit dem Vorurtheil von dem hohen Alter der Landstände angefangen und ihre Begriffe in die graue Vorzeit übergetragen hätten.

1) im Fürstenthum Anhalt kommen A. 1547. würkliche aus Ritterschaft und Geistlichkeit, Landschaft und Städten bestehende Stände vor. A. 1572. übernahmen sie mehrere Hundert Tausend Thaler Fürstliche Schulden unter der Versicherung, die verwilligten Steuern zu Abtragung der Schuldenlast und sonsten nirgendhin zu verwenden. A. 1653. wurde der Landesschulden halber in dem Fürstenthum eine neue

neue Constitution gemacht und durch den Fürstlichen Directorialgesandten in Regensburg dem Reichstag mitgetheilt.

(s. Pütters Rechtsfälle III Theil. v. Meiern Reichstagshandlungen.)

2) Die früheste Spur einer Landständischen Repräsentation findet sich in Baiern vom Jahr 1425. da die Niederbaiersche Ritterschaft und Städte dem Herzog vorstellten, mit dem Ueberschus desjenigen, was sie ihm verwilligten, die Landesschulden abzutragen. Der ausdrückliche Name der Stände kommt erst A. 1508 vor. A. 1516. verwilligten sie den Herzogen zu Tilgung der schweren Verpfändungen, Zinsen und Schulden eine tapfere Steuer. A. 1595. übernahmen die Stände 47. Tonnen Goldes Landesschulden.

(Lünigs Collectio Nova von der mittelbaren Ritterschaft.)

3) Im Hochstift Bamberg entstanden die Landstände erst A. 1588. bey Gelegenheit der Berathschlagungen über die Tilgung der Landesschulden. Sie bestanden aus Prälaten, Adel, Städte und Märkte Deputirten und dauerten bis 1652. wo sich die Stände weigerten, ferner die Landesschulden zu bezahlen.

(s. Pfeufers Beiträge zur Bambergischen Geschichte Bamberg 1792 8.)

4) Im Herzogthum Lüneburg erstreckten sich die Bundesvereinigungen, die man gewöhnlich mit Landschaften verwechselt, noch ziemlich in das XVte Jahrhundert herein. A. 1517. wuß-

te sich der Herzog in seinen Schulden nicht länger zu rathen, weßwegen ihm nicht von Rechtswegen, sondern aus gutem Willen eine Landbed. verwilliget wurde, unter dem Versprechen, die eingehenden Gelder zu nichts anders, als zu Abbezahlung der Schulden zu verwenden, und darüber Rechnung abzulegen. Eine besondere Landschaftskasse, nebst den Schatzverordneten entstand erst A. 1616. bei Gelegenheit einer neuen Schuldenübernahme, wobey der Herzog versprach, aus dem Schatz nichts zu erheben und keine neue Schulden zu machen.

5) A. 1501. verwilligte das Kalenberger Fürstenthum dem Herzog zu Steuer und Hilf seiner Schulden, eine gemeine Landschatzung und 1526. abermals zu Tilgung der hesigen Schulden 92000 Gulden, dergleichen Verwilligungen auch noch A. 1556. 1563. 1583 u. 1586. immer zu Tilgung der Schulden geschahen. A 1594. wurde der Grund zum Schatzcollegium gelegt, dem die Besorgung der richtigen Schuldenzahlung oblag.

A. 1614. übernahmen die Stände $\frac{600}{m}$ Thaler Schulden, wie vormals, weil die Welt gestanden, in diesem Land nicht geschehen; und doch ließ sich damit noch nicht die Helfte der Fürstlichen Kammerschulden tilgen. Die Summe der unbezahlten Schulden, die A 1634. auf dem Fürstenthum Calenberg und Wolfenbüttel lagen, belief sich über 20 Millionen Thaler. Erst A. 1657 wurde ein beständiger Landtagsausschus angeordnet.

6)

6) Im Fürstenthum Braunschweig **Wolfenbüttel** aber besteht der **Schatzkasten** erst seit 1598.

(Man sehe von diesen sämtlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen: *Strube* de Statuum Provincialium Origine etc. **Spittlers** Geschichte des Fürstenthums Hannover.)

7) Die Entstehung der **ChurMärkischen** Landstände setzt Benkendorf in seinem kleinen ökonomischen Briefwechsel (I. 174.) auf das Jahr 1472, wo der Churfürst Albrecht seine **Schulden** auf $\frac{100}{m}$ Gulden angab, welche die Stände auf sich nahmen und zu deren Tilgung die Auflage des Hauptrechtes, d. i. eines Kopfgeldes, unter Churfürst Joachim aber Biergeld und Giebelschoß in den Städten, und den Hufenschoß auf dem Land einführten. Churfürst Joachim II hinterließ 2,600,000 Thlr. **Schulden**, die die Stände A. 1572. ebenfalls übernahmen.

8) Auf dem **Eichsfeld** findet sich vor dem XVten Jahrhundert keine Spur von Landständen. Das erstemal trift man sie im Jahr 1479.

(s. Wolfs politische Geschichte des Eichsfelds II. S. 112.)

9) A. 1475. setzte Landgraf Hermann von Hessen zu **Steuer** seiner **Schuld** mit Gunst der Städte ein Ungeld auf Getreid, Getränke, Fleisch, Tuch u. s. w.

(s. Wenks Hessische Landesgeschichte IIter Theil Urkundenbuch S. 449.

10) A. 1569. bewilligten die Hildesheimſchen Stände dem Biſchof zu Errettung von ſeinen Schulden einen Huf- und Scheffelſchatz — Landſchatz — Schaafſchatz — und Zeyße, jedoch nicht anders als zu Abtragung der Schuldenlaſt und Befriedigung der Gläubiger. A. 1587. weigerten ſie ſich, die Schulden zu bezahlen, die nicht zu des Stifts Beſten verwendet worden und A. 614. mußte ſich der Biſchof ausdrücklich reverſiren, "die Steuer zu keinem andern Ende zu verwenden." Das Schatzcollegium iſt nicht älter als vom Jahr 1645.

(ſ. Struv. l. c.) *)

*) Inſuper conſtat, quod *magna ſumma debitorum* pacis amore aſſumta ſit, pro tali ſumma vero nos Capitulum reliquique ſtatus *fidem noſtram* ſtrictiſſime *interpoſuerimus.*

ſ. Hildesheimiſche Union von 1668. Art. 18.

11) Daß in denen ehedem zum teutſchen Staatskörper gehörigen Niederländiſchen und Burgundiſchen Provinzen vor dem XVten Jahrhundert nicht einmal der Name von Ständen bekannt geweſen, die Ständiſchen Kaſſen aber erſt bey der Gelegenheit entſtanden, als die Stände die Fürſtlichen Schulden auf ſich genommen, verſichert uns der ſchon oft angeführte Holländiſche Geſchichtsforſcher und Staats-Rechtsgelehrter Kluit

(ſ. Kluit l. c. beſonders §. 1023.)

12) Den Grafen von Hoya, die A. 1531. 130000 Gulden Kapital ſchuldig waren, bewilligten die Stände zu deren Abtragung den 10ten Pfennig von allem gemeinen Volk, d. i. vom Bürger

ger und Bauern, zu einer Landsteuer, jedoch gegen das Versprechen, sich hiervon zu eigenem Nutzen nichts anzumassen.

13) Die Entstehung der Mecklenburgischen Landstände setzt Moser von der Reichsstände Lande und Unterthanen ebenfalls erst ins VXte Jahrhundert.

14) Das erstemal, das sich im Hochstift Osnabrück die Conföderation des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt einer Landesrepräsentation ermächtigten, soll nach Mösers Zeugnis (Patriotisch. Phantas IV. n. 54.) A. 1471 geschehen seyn. Der Name Stände komme zum erstenmal A. 1554 vor, und der älteste Landtagsabschied sey von 1555. Vor 1424. habe es auf alle Fälle noch keine Landschaft gegeben.

15) In Ostfriesland wußte man A. 1441. noch gar nichts von Landständen.
(s. Moser a. a. O.)

16) Die Stände des mit Teutschland in Verband gestandenen Landes Preußen sind A. 1413 entstanden.
(s. Gralath Geschichte von Danzig S. 147.)

17) Die Ravensbergische Landschaft hat sich erst seit 1476. gebildet.
(s. Möser a. a. O.)

18) Den Herren Grafen Reuß verwilligte die Ritterschaft A. 1485 eine Erbbede zu Entledigung ihrer merklichen Schulden. Zu Tilgung ihrer fortdauernden Schuldenlast wurde ihnen A. 1557. eine Trankſteuer verwilligt, jedoch unter dem Versprechen, die Gelder nirgend andershin zu verwenden, und keine neue Schulden zu machen.
(s. Püttters Rechtsfälle.)

19)

19) Die Sächsischen Stände entstanden A. 1438. als sie zu Bezahlung der Landesfürstlichen Schulden die erste Consumtionssteuer verwilligten. Erst A. 1569. wurde die Landsteuerkasse von der Rentkammerkasse abgesondert; und A. 1660. bei abermaliger Uebernahme der Landesschulden das Obersteuercollegium errichtet.

(Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, oder neu bearbeitete Geschichte der Abgaben in den Churſächsischen Staaten. Leipzig 1790. 8.)

20) Im Hochstift Salzburg ist keine ältere landständische Versamlung, als vom Jahr 1473. und kein älterer Landtagsabschied als vom Jahr 1525 bekannt. Der erste Landschaftsschreiber wurde A. 1543. angestellt. Seit 1594. geriethen die Landtagsversamlungen ins Stecken. Erzbischof Paris stellte sie aber A. 1620. wieder her, um durch sie seine Schulden übernehmen zu laſſen. Zu gleicher Zeit wurde der kleine Ausschus angeordnet.

(s. Nachricht von Juvavia.)

21) Noch A. 1456. gab es im Erzstift Trier keine Landstände, sondern nur eine Conföderation des Ingesessenen, des Adels und der Städte, mit Ausschlus der Prälaten, gegen das Domcapitel wegen der Bischofswahlen; welche Conföderation noch dazu von Erzbischof und Kapitel mißbilligt und verworfen worden. Erst A. 1501. verwandelten sich diese Conföderirte in Stände, worunter sogar die Dörfer und Pflegen begriffen waren

(s. Lünigs Collectio Nova von der mittelbaren Ritterschaft.)

22)

22) Die erste Spur der **Wirtembergischen Landstände** findet sich im Jahr 1487. Das förmliche Landständische Grundgesetz schreibt sich erst vom Jahr 1514. her, wo die **Kammerschulden** übernommen wurden. Den innern und äußern Ausschus hat man erst A. 1554 angeordnet.

(s. Moser a. a. O. **Sattlers** Geschichte des Herzogthums Wirtemberg.)

§. 16.

Grundlinien zu einer Geschichte der teutschen Landstände.

Dieselben Perioden, die ich anderswo für die Geschichte der Steuern zu bestimmen suchte, scheinen mir auch in der Geschichte der teutschen Landstände als bequeme Abschnitte zu dienen. Es sind dieselbe, weil in unserm Vaterland ursprünglich eine soldatische Verfassung und Regierung war, von den Veränderungen des Kriegswesens hergenommen und begreifen 1) die Zeit der Heerbannsmiliz, 2) der Lehenmiliz, 3) der Söldners Miliz 4) des besoldeten Reichssoldaten und 5) der Reichs-Exekutions-Miliz in sich. Die Anstalten, welche wir unter der Periode der **Heerbannsmiliz** vorfinden, sind nichts weniger als Landständische Versammlungen, sondern Herzogliche **Comitia** Gräfliche *Placita*, **Senden** u. d.

Zur Zeit der **LehensPeriode** giengen die Curiae solennes, Lehenhoftage im Schwang; also noch immer keine Landtage.

Die besoldete **Söldnersmiliz** in der dritten Periode gab Anlaß zu der Menge der einzelnen Landfrieden und Bundesgesellschaften. Auch hier, vom Ende des 12ten bis zum Anfang des 15ten Jahrhunderts finden wir **Conföderationen** aber noch keine Landstände.

Diese entstanden endlich in der vierten Periode des besoldeten **Reichssoldaten**, vom Jahr 1422 an, wo die allgemeine Nothwendigkeit, mit bezahlten Soldaten zu fechten, das ganze Reich überhaupt und die einzelne Stände insonderheit in Armuth und **Schulden** versenkte, von welchen sie nur der interponirte Credit der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, als der **Notablen** eines jeden Landes, die sich jetzt als **Landstände** constituirten, erretten konnte.

In die fünfte Periode der Reichs **Executions-Miliz** vom Jahr 1555 an, fällt die weitere Ausbildung und Ve-

festigung der Landständischen Verfassungen, besonders der Einrichtung der Ausschüsse, Landschaftskassen, Steuer und Schatzcollegien. Zugleich lag aber in dieser Exekutionsverfassung der Grund zu Erweiterung der landesherrlichen Machtvollkommenheit und zu Unterdrückung der Landständischen Verfassung in einer Menge teutscher Provinzen.

§. 17.
Beschluß.

Gewöhnlich ist es ein aufs höchste gespannter Patriotismus, der uns geneigt macht, das Alter der Landstände in die graue Urzeit zu versetzen. Wir glauben dadurch der Landständischen Freiheit einen desto größern Glanz der Heiligkeit zu verschaffen, jeden Angriff gegen sie für ein Sacrilegium zu erklären. Allein so wie manches Heiligthum auf einem falschen Wahn beruht, so verführt uns auch hier der politische Aberglaube, als ob die Landstände der einzige Schild der bürgerlichen Freiheit, als ob sie Repräsentanten des ganzen Landes, und nicht vielmehr bloße Vertreter ihres eigenen Interesses wäre. Kein noch so hohes Alter kann den innerlichen Werth einer Sache erhöhen; vielmehr erregt der Begrif des Alters in uns zugleich jenen der Baufälligkeit, der nothwendigen Reparation, der Altmodigkeit des kindischen Wesens, der Unbrauchbarkeit.

Wir pflegten bisher alle diejenige, die sich einen Zweifel gegen das Alter der Landstände beifallen ließen, mit dem Namen eines Hofjuristen, eines Fürstenschmeichlers abzufertigen. Die Geschichte schmeichelt nicht; es kommt hier blos auf historische Wahrheit an. Jene Lehre von dem hohen Alter der Landstände aber führt gerade dahin, wohin die Hofjuristen wollen, nemlich daß die Landständische Rechte auf bloßen Privilegien, auf der bloßen Gnade des Landesherrn beruhen; denn dieses können wir unmöglich leugnen, sobald wir dasjenige für Landstände gelten lassen, was man uns gewöhnlich dafür ausgeben will. Wir sehen dann nichts als Ministerialen, als Vasallen, die sich ohne Erlaubnis des Landesherrn nicht versammeln dürfen, die der Fürst willkührlich auswahlt, die schlechterdings über nichts, als die Propositionen, die er ihnen thut, berathschlagen läßt; wir sehen dann höchstens confödererte Prälaten, Ritter und Städte, denen der Landesherr vergönnt, sich zusammen zu thun, die von keinen Rechten, sondern von Gnaden und Privilegien sprechen, ihre Beschwerden vorzutragen die gnädige Erlaubniß haben, und wenn es dem Landesherr darauf nicht willfährig zu erklären gefällt, es in unterthänigem Gehorsam dabei bewenden lassen.

Hingegen sehen wir den Ursprung der Landstände herab in die neueren Zeiten, und betrachten sie nicht sowohl als Mitregenten des Landes, sondern eigentlich als Bezahler, Bürgen und Garanten der Staatsschulden, so werden wir finden, daß ihr Daseyn zwar nicht auf den Legenden eines heiligen Alterthums, aber auf einer historischen Gewisheit, und nicht allein auf der Pflicht der Dankbarkeit, die der gerettete Landesherr ihnen schuldig ist; sondern sogar auf einer natürlichen Billigkeit, auf einem rechtlichen Grund beruhe.

Und so bewährt sich dann in diesen Folgerungen auch hier der Satz, daß Irrthum, wenn es auch ein patriotischer, ein frommer Irrthum ist, am Ende immer schädlich, die Wahrheit aber, sollte sie uns auch beim ersten Empfang unwillkommen seyn, am Ende gleichwohl heilsam und liebenswürdig wird.

Die Würzburger Adresse, mit Noten von einem Altbayern. München 1831. 8.

Note n. S. 8. zu der Stelle, wo die Würzburger von der Liebe und Treue sprechen, welche sie an den Thron knüpfte.

„So können und mögen die reden, welche schon ursprünglich kein eigener Volksstamm, sondern die unterjochten Trümmer eines andern, dessen Namen sie gegen jenen ihrer Sieger hingaben, seit 12 Jahrhunderte zersplittert in Grafschaften und Hochstifter und bis 1802 von Reichsrittern und geistlichen Wahlfürsten regiert, nichts wissen von der Liebe, die ein altes Volk zu seinem alten Fürstenstamme trägt. Uns knüpft noch ein älteres heiligeres Band an unsern König, als eine geschriebene Verfassung.

Wir verehren in Ihm den erlauchten Sprößling jener Fürsten, die seit acht Jahrhunderten, in einer durch keine Fremdherrschaft unterbrochnen Reihe über unser Land, und über die Tausende der Generationen. (Note: auf 1000 Generationen käme ungefähr eine Geschichte von 20,000 Jahr, noch dreimal über die Erschaffung der Welt hinaus) die es vor uns bewohnten, beherrschten, die mit uns Ruhm, Glück und Unglück getheilt, für die wir, wo es galt, freudig und willig, durch Drohungen nicht erschreckt, und durch Lockungen nicht verführt, Gut und Blut geopfert, die aber auch nie und um keinen Preis von uns gelassen haben, ohne die wir uns als Bayern nicht einmal zu denken vermöchten! In Ihm sehen wir die Kraft und den Willen der Millionen, die unsere Väter waren, und den Seinigen gehorchte, fortleben; in Ihm sehen wir das geliebte Vaterland, wie Sie es in acht Jahrhunderten durch stilles Wirken und glänzende Thaten gestaltet, und uns hinterlassen haben. Wir blicken zurück auf die Reihe seiner Vorfahren, und entdecken unter Ihnen keinen Tyrannen; aber auch Ihnen zeigt unsre Geschichte kein Bild eines Aufruhrs. (v. Sutner Berichtigungen der Unruhen bei dem

Alte Liebe roſtet nicht.

Betrachtungen

aus den

altbaieriſchen Geſchichten

von

einem Neubaiern.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1832.

Alte Liebe roſtet nicht, hört man öfters ſagen, muß aber meiſtens, obgleich ſchweigend, darüber ſchmunzeln, wenn man dabei an die jüngern Liebſchaften denkt, die unterdeſſen auch noch ſtattgefunden. Am wenigſten ſind die Staaten in ihren alten Liebſchaften glüklich geweſen. Der Althrittanier hat dem jüngern Angelſachſen Platz machen müßen, der keltiſche Gallier dem Franken, der Iberier dem Weſtgothen und dieſer endlich dem Sarazenen, der Italiener dem Normann, dem Longobarden, der Sarmate dem Slaven, die Völker der Unterdonau den Magyaren, der Ruſſe den Warägen, der Skandinave den vergötterten Aſen. Ueberall, und ieder Zeit iſt der jüngere Stamm oder der lezte Anwachs zulezt der oberſte und der herrſchende geworden, gleichwie denn auch im Naturſtaat der Bienen es der alte Weiſel iſt, der den Stok verlaſſen

muß, und nicht der junge. Deſto merkwürdiger und ausgezeichneter muß es in der Baieriſchen Geſchichte erſcheinen, daß hier immer nur der Urſtamm der Altbaiern, obgleich izt nach Umfang und Anzahl der mindere, der vorzüglichſte, der edelſte, der tugendhafteſte und frömmſte geblieben, und daß beſonders jedem Altbaiern, die Liebe, die Treue, die Anhänglichkeit an ſeinen Fürſten von Natur ſchon in das Blut und die Adern eingewachſen, von Haus aus angebohren iſt, wovon natürlich ein Neubaier gar keinen Sinn, keine Ahnung haben, in allen Saiten ſeiner Nerven auch nicht den mindeſten Anklang deſſen geben könne. Ja man dürfe einen Altbaieriſchen oder Neubaieriſchen Schädel nur mit flacher Hand durch einen Schüler Galls berühren laſſen, ſo werde derſelbe dort nichts als Berge von Treue, Fürſtenliebe und Begeiſterung, hier aber überall nur klägliche Höhlen und Tiefen der mangelnden Liebe finden.

So ungefähr oder auf ähnliche Art haben ſich in neueſter Zeit die für lauter altem, angebohrnem und verjährten, verſteinerten und verknöcherten Patriotismus ſchnaubenden Münchner

Tags- und Zeitungsblätter gegen ihre Neubaierischen Stiefbrüder vernehmen lassen; so daß diesen nichts übrig blieb, als zerknirscht da zu stehen, und nach dem bekannten Spruch des berühmten Münchner Welt Weisen und Finessen Sepperl zu sagen: (Gewiß weiß n halt nichts.

Es ist immer das Zeichen einer och tiefer stehenden Kultur, wenn Völker oder Volksstämme nur sich allein als ruhmwürdig erkennen und über alle andere des Weltalls hinaufsetzen wollen, wovon man ergötzliche Beispiele in den Gesetzen der Völker, die wir heut zu Tag Barbaren nennen, Leges Barbarorum, aufstellen könnten. Die Münchner Tagblätter aber, welche würdig wären, Novellen zu diesen Legibus Barbarorum zu schreiben, würden vermuthlich auch heute noch das Wehrgelt eines Altbaiern drei oder viermal höher als eines Neubaiern setzen. Mir ist überhaupt nichts bekannt, was ganzen Völkern von Natur aus angebohren seyn könnte, als höchstens den Mohren das Pech, und auch dieses, wäre München vor tausend Jahren von lauter Mohren bewohnt gewesen, würde durch den hergebrachten freundlichen Ver-

sehr mit den Paßauer und Landler Töchtern, mit den Tiroler- und Schwabendirnen, jetzt schon schneeweiß seyn. Alles was gebohren wird, ist vergänglich, sterblich, also wohl auch das Angebohrne. Ja die ganzen Länder selbst mit ihren Menschen, Provinzen, Städten, gehen unter, und verlieren sich im Gedächtniß der Nachwelt so sehr, daß von ihrer sonst angebohrnen Liebe gar nichts mehr gefunden, oder wenigstens nichts mehr erkannt werden könnte. Aus Roma, dem Caput Mundi, ist eine Stadtpfarrei, aus Worms, dem Nibelungen Hort, ein Schulmeister Seminarium, aus Colonia Agrippina ein Knochenhaus der eilftausend Jungfrauen, aus Mainz, dieser Metropolis Germaniae, eine Bundes Kaserne, aus des großen Karls kaiserlichem Pallast zu Ingelheim ein Steinbruch, aus dem Kaiserstuhl zu Rhense ein Spatzennest geworden, und im Frankfurter Römer, wo man sonst Kaiser wählte, wählt man sich jetzt porzellanene Pfeiffenköpfe aus. Alles Alte ist verschwunden, sogar bis auf die Namen, und wo man sonst die Worte Cäsar, Pompejus oder Hannibal hörte, klagt Machiavell, heißt es jetzt

Michel, Mathis und Hans Löhrnd. Hingegen was hat man vor 1000 Jahren von München gewußt, von Berlin, von Karlsruh, Mannheim, Stuttgart, Darmstadt, Amsterdam, Lübek, Bremen, Nürnberg? Was wollten diese von Alter sprechen? Es gibt gar keine alte Welt mehr; sie ist in den alten Menschen, ihren Tugenden und Lastern untergegangen, und wir alle sind die Neuen. Doch gönnen wir unsern Baierischen Brüdern die sonderbare Grille, vorzugsweise alt seyn zu wollen, womit man in der jüngern Welt nicht Allen, wenigstens den Weibern nicht gefällt; allein was sollen jetzt noch die Ansprüche auf eingebildete Vorrechte der Geburt, welche man selbst Einzelnen nicht mehr gestatten will, angewendet auf ganze Länder und Stämme? Wir wissen zwar, daß es einen dem Pabst allergetreuesten König von Portugal gibt, aber den allergetreuesten Portugiesen will selbst der gottselige Don Miguel nicht trauen. Inzwischen die Möglichkeit zugegeben, wiewohl dasjenige, was uns ohne unser Zuthun als ein bloser Instinct angebohren wäre, keine moralische Verdienstlichkeit hätte, gleichwie auch bei einer ange-

bohrnen Untreue und Abneigung keine Zurechnung statt finden könnte, so folgt noch gar nicht daraus eine Wirklichkeit; und pflegt man über so manche antidiluvianische Adelsbäume sich auf den Rixner zu berufen, so muß es uns auch erlaubt seyn, über diesen angeblichen angebohrnen Adel einer beispiellosen und mit allen andern Ländern unvergleichbaren Treue und nie erschütterten Ergebenheit unserer altbaierischen Brüder an ihre gleichwohl nur allzu oft gewechselten Regenten Familien, das alte Turnierbuch der Baierischen Geschichte aufzuschlagen. Denn historisch, das wird uns niemand verübeln, muß heut zu Tag alles, von der obersten Kammer herab, bis zu der untersten, begründet werden.

Da nicht leicht eine herrlichere Gelegenheit war, eine solche aus Urzeiten her angebohrne und eingepflanzte Treue und Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus, damals das Agilolfingische, glänzen zu lassen, als im Jahr 788, wo Herzog Thassilo mit Weib und Kindern vertrieben werden sollte, so sind wir mit Recht voll der begierigsten Freude, zu erfahren, was damals schon von Unsern Altbaierischen Mitbrüdern, uns zum

Muſter auf ewige Zeiten, unglaubliches geleiſtet worden ſey. Leider erſehen wir darüber in den alten Büchern nichts genügendes; vielmehr erfahren wir aus den Annalibus Nazar. bei Pertz Monum. Germ. I. 43. nur ſoviel, daß der Kaiſer nur ohne weiters ſeine Boten nach Baiern zu ſchiken brauchte, um Frau, und Kinder und alle Schätze dieſes Thaßilo ſich holen zu laſſen, und daß darwider im ganzen Baierland auch nicht ein Finger aufgehoben worden.

„Post haec ergo transmisit iam praefatus Rex legatos suos in Baiwariam post uxorem ac liberos iam praefati Ducis; qui studiose atque efficaciter inssionem Regis implentes adduxerunt haec omnia, cum thesauris ac familia eorum copiosa.“

„Aber der meiſt Theil der Baieriſchen Herren, geiſtlich und weltlich, hatten nit Luſt zu ſchlagen; waren beſſer Fränkiſch denn Bairiſch.“ Aventin.

Darüber iſt dem Thaßilo, als er ſah, wie ſo ganz ungetreu ihm ſelbſt ſeine eigenen Unterthanen geworden, das Herz gebrochen, daß

auch er auf alle weitere Selbſtvertheidigung verzichtet:

„Tunc Thassilo, videns quod omnes Bojoarii plus essent fideles Domno Rege Carolo, quam ei, etc.“ Eginhardus ad a. 887. und wörtlich auch alſo Regino.

Noch tiefer mußte es ihn aber beugen, daß eben dieſe ſeine Unterthanen ihn nicht nur unbeſchützt im Stich gelaſſen, ſondern nun ſogar als ſeine Ankläger ihm ungeſcheut unter das Angeſicht traten:

„et ceperunt fideles Bojoarii dicere, quod Thassilo fidem suam salvam non haberet, quod et Thassilo denegare non potuit.“ Annal. Lauresh. Pertz 172.

„ceperunt autem eum Bojoarii accusare.“ Regino bei Pertz 560.

„quem proprius Populus criminibus magnis accusans.“ Poeta Saxo ibid. 243.

„der Hinterſaſſen einige flohen zum K. Karl, die andern ſchikten heimliche Botſchaft;

sie haben sich heimlich abrichten lassen.“ Aventin.

Ein unbeschreibliches Entsetzen muß es aber vollends gar erregen, daß dieser Herzog Thassilo von seinen Unterthanen, seinen eigenen Unterthanen, nicht nur leib- und lebensgefährlich angeklagt, sondern auch, unsere neubairische Feder steht uns darüber still, von ihnen, von ihnen selbst „zum Tod verurtheilt“ worden ist:

„Et haec omnia comprobatum Franci et Bojoarii, Langobardi et Saxones, ex omnibus Provinciis congregati, reminiscentes priorum malorum ejus, visi sunt indicare eundem ad Mortem! — Omnes una voce acclamabant, capitalem in eum ferire sententiam.“ Egish. ad a. 788.

Also die Richter selbst, und namentlich darunter die Baiern, haben gesprochen Todt! und ausser den Richterschranken, haben alle Anwesenden, der sogenannte Umstand, einstimmig beigestimmt: Todt! — Doch Karl der Große selbst war mitleidiger; er schenkte dem Herzog

wenigstens das Leben, wieß aber das kleine Haufstein, das bei dem Herzog im Elend ausharren wollte, von dannen:

> et pauci Bojoarii, qui in adversitate perdurare voluerunt, missi sunt in exilium. Regino.

Darauf wurde Baiern von Frankreich aus regiert, unmittelbar von Karl dem Großen und seinem Statthalter Gero, einem Schwaben, endlich von den Kaiserlichen Prinzen, bald diesem, bald jenem, welchen man dieses Baierland nach Willkühr zugelegt, zuletzt noch von den Bastarden dieser Prinzen. Um daran keine rechte Freude zu haben, gehört freilich keine große Anstrengung darzu. Es mag sich wohl auch nicht besser gestaltet haben, als nach Erlöschung der Karolinger wieder eigene Baierische Herzoge in die Geschichte eintraten; aber welche? Nach einem kleinen Lichtblik von zwei Herzogen, Arnulf und Berthold, die man etwa als ächte Stammbaiern anerkennen dürfte, folgten lauter Herren aus landfremden Gegenden, meistens Prinzen vom Geblüt des Kaiserlichen Hauses, öfters nur leere Titelträger, wovon manche

wohl zeitlebens nicht ins Baiern gekommen (daher auch wohl der gänzliche Mangel aller Urkunden von ihnen), oder Hospodare, vom deutschen Großherrn ernennt, die sich mit ihrem Seckelmeister auf kurze Zeit sehen ließen, und dann wieder dem Jubel an des heiligen Römischen Reichs Kaiserlicher Pforte entgegeneilten. Heinrich I. der II. Otto I. Heinrich III. der V. der VIIte aus dem Sächsischen Kaiserhaus; Heinrich IV. der VIte vollends gar aus Luxenburg; Konrad I. aus Zütphen, Otto II. ein Graf von Nordheim aus Niedersachsen.

Aus dieser Zeit der Knechtschaft wollen wir denn auch nach Billigkeit den Baiern keine Beweise einer damals zu Tag gelegten, überschwenglichen Anhänglichkeit und Treue gegen iene irrsamen Kometen-Herzoge und Titular-Fürsten zumuthen, nur müßen sie bekennen, daß sie den Stammbaum ihrer berühmten Baierntreue bis da hinauf nicht zu beschwören vermöchten. Allerdings hätten sich einige Blüthen der Treue ansetzen können, als vom Jahr 1070 an die Welfen, freilich auch keine Baiern, sondern

Schwaben, sich ebenfalls als Baierische Herzoge im Land fester niederließen, so wie sie nun auch in den Urkunden etwas mehr zu erscheinen beginnen. — Leider aber ist die Probe vom Jahr 1179 beim Sturz des Welfenhauses eben so unglücklich bestanden worden, als bei der Entsetzung der Agilolfinger. —

Nicht ein einziger Baierischer Arm erhob sich für den verfolgten Heinrich den Löwen. Ueberzeugt, wie wenig er auf eine Hilfe von dorther rechnen dürfe, war Baiern der erste Boden, den er freilich selbst aufgab. Er wollte auch, indem er sich auf Recht und Urtheil berief, nicht von seinen Baiern, sondern von seinen Schwaben gerichtet seyn, und fand, als er sich endlich zurük an seine treuen Niedersachsen zog, iene schöne Theilnahme an dem Schiksal des Unglücks, die ihm und seinen Kindern noch einen Rest der alten Güter und die Ehre und den Namen des alten Braunschweigs rettete. Glüklicher Weise landete ein noch späterer Enkel an den Gestaden iener Insel, wo der Liebe und der Treue für das alte Fürstenhaus der Stuarte eben so wenig ein Kranz von Immortellen, Vergißmeinnicht und

Immergrün gewunden war. So gleicht ſich in der Geſchichte alles aus. —

Es iſt aber ein anderes Verhältnis, das man mir entgegen halten könnte; nicht an dieſe Agilolfinger, nicht an dieſe Herzoglichen Wandelſterne, nicht an dieſe Welfen, ſondern an das Haus Wittelsbach, gleichſam wie der Magnet an ſein verwandtes Eiſen, habe ſich auch das eingebohrne Baiernherz geneigt. Nur von dieſem Aufgang des Geſtirns, nur von dieſem fröhlichen Morgen der Baieriſchen Geſchichte anfangend, wollten ſie ihre ewige Liebe für ein Vatriſches Vaterland, und das damit unzertrennlich verbundene Haus Wittelsbach beurtheilt wiſſen. — Wir erkennen die Größe eines ſolchen Sinnes und ſeine Rühmlichkeit. Nur über die Grenze ſeines Anfangs müßten wir ſtreiten, und den örtlichen Umfang, der ihm hiſtoriſch eingeräumt werden könnte. Herzog Arnulf, den man etwa für den erſten Herzog, vielleicht aus Wittelbacher Stamm, halten könnte, war bei der Geſammtheit der Baiern ſo wenig beliebt, daß ihm als ein ewiges Erbtheil der Name des Böſen geworden, und daß der Volksglaube

seine Seele vom Teufel hohlen, und bei Scheiern ins Wasser werfen ließ. Es ist ihm dadurch großes Unrecht widerfahren, aber doch bleibt so viel gewiß, daß sich von ihm die erste Begeisterung der Baiern für das Haus Wittelsbach nicht ableiten lasse. Die spätern Wittelsbacher Sterne, nach ihm, standen auf einem noch zu schmalen Bogen, als daß sie damals schon als eine Sonne des Baierlands hätten funkeln können, und wir müßen also bis zu ienem Pfalzgrafen Otto vorwärts schreiten, der 1180 Herzog von Baiern geworden, damit aber den Freunden des Baierischen Vaterlandes einen Grenzpunct steken, welchen ihre, wie sie sagen, angebohrne Fürstenliebe, der Zeit nach nicht überspringen kann. Dieser Herzog Otto hat indessen als Wittelsbacher Pfalzgraf nichts besessen, als I) die Grafschaft Scheiern, mit Neuburg, Rain, Aichach, Schrobenhausen; II) die Grafschaft Dachau, III) die Grafschaft Wartenberg, mit der Gegend von Erding; IV) die Grafschaft Fallai, an der Mangfalt, und V) einen Strich an der Aitrach, im untern Donaugau bei Straubing. Gäbe es

also eine schon von der Natur angebohrne, so zu sagen klimatische Treue und Anhänglichkeit an das Wittelsbacher Herrscherhaus, so könnte sie gleichwohl ursprünglich nur in diesem benannten kleinen Umkreis zu suchen seyn; alle andern Gegenden hatten noch eigene Grafen und Landesherren, die Abensberge, die Moosburge, die Andechse, die Falkensteine und Neuburge, die Frontenhausen und Möglingen, die Kirchberge, die Burggrafen von Vohburg, die Wasserburge, die Hohenburge, die Burggrafen von Regensburg, die Stefflinge, die Leuchtenberge, die Graisbach und Lechsgemünde u. s. w. die alle erst nacheinander, der eine später, der andere früher, dem Herzogthum Baiern angefallen und ihre Anhänglichkeit an das Haus Wittelsbach nicht von einer undenklichen Zeit, sondern nur vom bestimmten und meistens bekannten Tag der Erwerbung würden herleiten können. Selbst München ist vor 1180 noch nicht Wittelsbachisch gewesen. In solcher Art wären denn nur Scheiern, Dachau, Erding Altbaierisch oder Alt-Wittelbachisch

zu nennen, vielleicht nicht der dreißigste Theil des itzigen Königreichs, die übrigen neun und zwanzig Theile aber stellten sich als Neubaierisch und Neu Wittelsbachisch dar, woraus die historische Albernheit einer solchen Unterscheidung von selbst schon in die Augen springt. Der König ist ein Vater, die Provinzen sind seine Kinder. So lange Er lebt, und als König stirbt er nie, hat iedes Kind, das ihm neuerdings gebohren wird, dieselben Rechte; ia so sehr der Aeltere auf einen Esau Segen pochen möchte, so schlägt doch, der menschlichen Natur nach, das Herz für den Jüngeren eben so stark, und nach einzelnen Erfahrungen oft noch viel wärmer.

Auf lange Zeit entbehrt nun diese sogenannte Altbaierische Geschichte aller Liebenswürdigkeiten, und bietet nichts, als ein ununterbrochenes Schauspiel von grausamen Morden und geschwungenen Brandfakeln dar. Ein Pfalzgraf Otto, in wahnsinniger Wuth, erwürgt den gemüthlichen, auf seinem gastlichen Ruhelager zu Bamberg sich nichts weniger, als einer solchen Unthat versehenden Kaiser Philipp (1208) und wird wieder von einem Reichsmarschall, der ihn

aus dem feigen Verstek eines Stalles herausgezogen, wie ein gemeines Unthier niedergestoßen (1209). So wenig war auch nach der Hand an öffentliche Sicherheit und Landesschutz zu denken, daß ein nichtswürdiger Bösewicht, man weiß nicht wer, und woher und warum, eben so den Herzog Ludwig, als er ruhig auf der Kelheimer Brüke wandelte, mit einem meuchelmörderischen Dolch durchbohrte (1231.(Herzog Ludwig der Strenge läßt seine unschuldige zarte Gattin von einem Scharfrichter enthaupten (1256) und erhält mit leichter Mühe die Verzeihung dafür, daß er — ein Kloster baut. Als Todtfeinde verwüsteten und verbrannten sich die beiden Brüder Ludwig und Heinrich wechselseitig ihr Land (1276). Was ließ sich da, unter solchem rohen Gewühle, für eine sittlich reine Treue, Anhänglichkeit und Fürstenliebe denken? keine andere als die, womit ieder Dritte, um Lohn zu ieder Frevelthat bereit, sich selbst feilbot, und wie es in der Natur solcher Schlechtigkeiten lag, treulos heute dahin, morgen dorthin übersprang.

Ein himmlischer Schutzgeist sollte izt niedersteigen, nicht nur über Baiern, sondern über ganz Deutschland, Kaiser Ludwig. Aber große Ungewitter, Bruderzwist, tödtliche Kämpfe mit den Herzogen von Oesterreich, und damit Abfall und Untreue überall in Fülle, stürmten ihm voran, bis sie zu einer Schlacht bei Gammelsdorf ausbrachen, der man iedoch nicht eine so hohe Wichtigkeit, wie der spätern bei Mühldorf oder Ampfing beilegen darf; denn hier stand noch kein Kaiser einem Gegenkaiser, sondern ein Bairischer Landes Herzog einem Österreichischen entgegen; sie wäre, ohne die Ampfinger Schlacht, eine Nachbarsfehde, wie schon so viele andere, geblieben, ohne wesentliche Folge fürs Ganze. Nur eine geringe Anzahl Baiern nahm Antheil an diesem kleinen Krieg und es mag izt ein freundliches Lächeln erregen, wenn man zuweilen Städte und Bezirke sich der Treue und Tapferkeit ihrer Vorfahren berühmen hört, am Tag der Gammelsdorfer Schlacht, bei welcher diese alten Urväter und Graubärte doch ganz und gar nicht anwesend waren, und nicht anwesend seyn konnten. Es war aufgebotsmä-

ßig niemand dabei von allen den Gebieten, die damals noch, Kraft der Theilung von 1310. dem Bruder Rudolf zuſtanden, alſo niemand von München, niemand von Waſſerburg, von Tölz, von Wolfratshauſen, niemand von Vohburg, von Neuſtadt, von Rotenek, vom Gericht Schwaben. — Es war niemand dabei aus ganz Niederbaiern, wo der ganze Adel vielmehr an Oeſterreich hieng:

„adscitis sibi Ministerialibus Bavariae, quos sibi (Dux Austriae) dulcibus promissionibus attraxerat; ſ. des Abt Volcmars von Fürſtenfeld, eines Zeitgenoſſen, Chronik bei Oefele II. 541.

Ja dieſe Niederbaiern, alſo das halbe Baiern, mit ſeinen gro en Landherren, den Halſen, den Hohenfelſen, den Degenbergen u. ſ. w. konnten es vor Begierde kaum erwarten, bis die Oeſterreicher einrüken und mit ihnen fraterniſiren würden;

„Ministeriales inferioris Bavariae praestolabantur Austriacos in terra sua, ut ipsis se sociarent, Volcmar ib.

Nur die Stadt Landshut sonderte sich von ihnen ab und hielt es mit Ludwig, wodurch sie nicht sowohl ihm einen Beweis ihrer Treue gab, denn mit dieser wäre sie eigentlich ihren rechten Landesherren, den Herzogen von Niederbaiern verpflichtet gewesen; aber Landshut handelte damals in der Eigenschaft und in dem Gefühl einer Stadt, die sich hier auf eigene Faust einem von den Städten gehaßten übermüthigen Adel entgegen setzen und zugleich als Mitvormund der Niederbaiern unmündigen Prinzen, ihre besondre vormundschaftliche Ansichten verfechten wollte. Ludwig also, der neben diesen Landshutern nur noch 400 Mann an eigentlichen Baierischen Truppen bei sich hatte, (de omnibus qui convenerant CCCC. viros expeditos elegit, aliis omnibus licentiatis ib. 542.) begrief nur zu wohl, daß er damit nicht widerstehen könne, und ließ seinen Nothruf, sein Bitten, sein Flehen an die Schwaben, an die Franken ergehen, daß doch sie ihm zu Hilfe und zur Rettung kommen möchten;

„Suevos, Francos, ut ad se veniant in proelium, exorat ib.

Und so ist sie dann, wider alles menschliche Ansehen und Hoffen, gewonnen worden, die Gammelsdorfer Schlacht (1313.) — durch die Schwaben und Franken, wie wir vermeinen. Doch ist der Abt Volcmar unwillig über die Unbilden und Untreuen, die sich Herzog Ludwig von den eigenen Baiern hat gefallen lassen müssen, und an denen er izt, zur künftigen Warnung, Strafe und Rache hätte nehmen sollen, was er aber nach seinem höhern Sinn verschmähet hat.

O! quantum profecisset, ruft der Priester aus, si aliquos decapitasset, alios usque ad ultimum quadrantum depeculiasset! „ibid. S. 543.“ Wie wohl wärs ihm nachher bekommen, hätte er einige um einen Kopf kürzer gemacht, andere bis zum letzten Pfennig ausgesekelt! —

Nach dieser siegreichen Schlacht bließ Neid und Argwohn das Feuer in den Herzen der beiden Brüder nur noch ärger an. Keiner traut dem andern. Ludwig, bereits zum Kaiser gekrönt, kehrt nach Baiern zurück, und findet da überall nichts, als Untreue, verdächtiges Wanken und Hinneigen an Oesterreich;

„invenit eos in duas partes claudicantes; quidam erant cum eo, quidam Duci Austriae favebant. ibid. 548.

Am meiſten empört ihn die Zweideutigkeit der Münchner Bürger, deren mehrern er ihre Häuſer niederreißen läßt:

„jubente Rege ac se vindicante, quorundam domus in civitate, qui ejus iram merebantur, dilapidatae penitus sunt et eversae; ib.

Denn wie hätte er gnädig ſeyn ſollen, ſolchen Unterthanen, die ſein eigenes Unglük wollten?

clemens esse non potuit in suos, qui salutem suam non amabant; ib.

Auch die Bürger von Wolfratshauſen, von Vohburg traf ſein Zorn;

post haec Ministeriales sibi rebelles (alſo bis dahin trieben es ſeine verführten Baiern) in Bawaria ducit invadere. Prius castrum in Vohburg obsedit et expugnavit denique castrum Wolfratshausen. ib. 549.

Kaiser Ludwig, der nur immer schlimmere Nachrichten über die Treue der Münchner Bürger eingezogen, verläßt mitten in der Nacht die Stadt und begibt sich nach Augsburg in die Sicherheit, wo er mit Jubel empfangen wird. Aber auch da, als man Kriegsrath hält, umschlingen ihn treulose Rathschläge seiner adelichen Begleiter, die ihm überall die besten Augenblike der Entscheidung aus Hinterlist versäumen lassen;

„erant quidam Nobiles timidi, vel ut verius dicam perfidi" ib.

Als nun die Oestreicher bereits am Inn standen, und selbst München bedrohten, zeigten sich die Umgebungen des Kaisers mehr geneigt, ihn zu verrathen, oder auszuliefern, als ihr Blut für ihn zu wagen;

„sed erant quidam maligni et sceleratissimi de parte Regis, quos magis puto pecunia corruptos, qui conspirationem inviolabilem contra Regem inierunt, ut ipsum dolo tenerent et occiderent." ib. 550.

Selbſt der junge Herzog von Niederbaiern ließ ihn kleinmüthig in Stich, und endlich, was die Baiern betrift, alle, jede und alle.“

„Unde etiam Dux Heinricus obstupuit et cupiens se salvare cum suis, abiit et recessit, quo recedente omnes alii discesserunt.“ ibid.

Nur die nicht Herzoglich Baieriſche, aber Kaiſerliche freie Stadt Regensburg, hat Mitleid mit dem von lauter Bosheit und Untreue verfolgten Kaiſer, und verſchließt den Oeſtreichern wenigſtens ihre Thore:

„Ratisponenses enim, compatientes Regi et dolentes super malitia et perfidia in eo facta, transitum Civitatis denegant ib.

Erſchüttert durch einen ſolchen allgemeinen Verrath wollte der Kaiſer in den Augenbliken des tiefſten Schmerzens ſogar freiwillig die Krone niederlegen; aber ſchnell ermannt er ſich, als er an ſeine Freunde außerhalb Baiern denkt; „apud Extraneos consilium sibi quaerebat.“ Er ruft am allererſten ſeine Franken herbei;

„sed Rex primo Francos monet“
ib. p. 552.

während alle andern, die sonst auf einen Baierischen Namen Anspruch machen konnten, besonders die Bischöffe, sich ihm als offene Feinde entgegen stellten, der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Passau; von Freissing. —

Nur ein Bundesgenosse hatte sich noch eingestellt, der König von Böhmen, mit der Fahne des Niederbaierischen Herzog Heinrichs, aber eigentlich nicht dem Kaiser zu einer aufrichtigen Hilfe, sondern nur zum Abbruch des ihm verhoßten Oesterreichs, mit dem Vorsatz, so bald als möglich wieder abzuspringen, was auch geschah.

Und so gab denn Gott dem Kaiser Ludwig und seinen wakern Franken den Sieg bei Ampfing oder Mühldorf in die Hand (1322), seinen Franken, aus dem itzigen Rezatkreis, deren Ruhm deßhalb in der Baierischen Geschichte unverwelklich bleiben wird.

Denn wer war der Feldherr, der die Schlacht geschlagen? — Schweppermann hieß er, ein eingebürgerter Adelicher aus Nürnberg im

Rezatkreiß, der Edelherr von Grünsberg bei Altdorf im Rezatkreis. Wer trug die Fahne des Reichs und empfieng ob seiner hohen Thaten die Schwäbische Grafschaft Grüningen zum Lohn? Ein Konrad von Schlüsselberg war es, angesessen eines Theils zu Weischenfeld und Ebermannstadt im Obermainkreis, sodann zu Neuhof, Tauchersreut, Ober- und Unter-Schöllenbach, Simmeldorf, Günthersbühl, Höfles und Gabelmühl, in des Burggrafthums Nürnberg alter Fraisch und dem heutigen Rezatkreis. In fernen Staubwolken wälzt sich ein Heerhaufen herbei, von den Oesterreichern für die eilende Hilfe vom Herzog Leopold gehalten; er wendet sich aber den Baierischen Reihen zu und entscheidet die Schlacht. Woher wohl, glaubt ihr, kamen diese Retter? — Von Kadolzburg kamen sie her, aus dem Rezatkreis, vom treuen Kaiser Freund, dem Burggrafen in Nürnberg, selber angeführt. Die feindlichen Schaaren fliehen, der Gegenkaiser Friedrich wird von einem Ritter ergriffen und in das Zelt des Kaisers geführt. Wer war aber dieser glückliche Rittersmann? der Rit-

ter Albrecht Rindsmaul war es, der Schwager von Schweppermann, Pfleger zu Neustadt an der Aisch — im Rezatkreis! s. (v. Hormayr) Archiv für Geschichte, Jahrgang 1828. S. 610.

Burcgravius vero de Nuremberg, qui dicitur ipse strenue dimicasse, habebat unum clientem nobilem, et magnae probitatis Virum, bellicosum. Hic cepit Fridericum Ducem Austriae et fratrem ejus Heinricum; Volcmar p. 552.

Die Freude, das Frohlocken der Franken natürlich war groß, besonders in der Stadt Nürnberg, wo der siegreiche Kaiser die Reichskleinodien ausgehändigt erhielt, und viele Tausende in Jauchzen und Freudenthränen ausbrachen;

„multis millibus hominibus ibi confluentibus gavisi sunt et compuncti; ib. p. 553. —

Jedem ein Ey, dem frommen Schweppermann zwei, möchten wir wohl izt symbolisch also deuten, daß mit einem die Franken an der Rezat, mit dem zweiten die Franken am Main ausgezeichnet werden sollten. Unter den an-

dern einzelnen Eyern der übrigen mag sich aber wohl ein rechtes Straußency befunden haben, aus dem sich nachher so viele historisch ungegründete Selbstloberei und Geringschätzung der jüngern Brüder, zur Fastenspeise der Münchner Novellisten und Libellisten, herausgepikt hat.

Ludwig, als Kaiser, waltete wohl die meiste Zeit in seinen ihm so herzlich ergebenen Städten Nürnberg, Augsburg und Speier; die Zeit, die er als Kaiser in verschiednen Räumen zu Nürnberg verlebt, läßt sich nach den Tag und Ortsangaben der Urkunden auf 4 Jahre berechnen; noch am 17. Jan. 1347. verhielt er sich zu Nürnberg, am 15. Aug. zu Speier. Vielleicht! wenn er bei diesen Liebsten seiner Kinder geblieben wäre? — aber so starb er am 11. Oct. unweit München, eines plötzlichen Todes, und selbst noch die lezte Ehre des öffentlichen kirchlichen Begräbnisses wurde ihm in jenen Mauern verweigert.

So haben wir also diese Münchner Libellisten mit ihren phantastischen Behauptungen, daß die Treue für König und Vaterland sich als ein eigenthümliches Gewächs nur auf gewissen

Bergen bewähre, und wie ein alter oder neuer Wein auf ihrer schwazhaften Zunge erkannt werden könne, (obwohl selbst der Wein, den wir Franken bauen, der bessere ist) auch aus den Tagen bis 1347 herausgetrieben; wir wollen nicht nachlassen, sie weiter zu verfolgen. Hätte Kaiser Ludwig seinen Söhnen dieselbe Gefügigkeit und Geschiklichkeit in den Weltläuften hinterlassen können, wie Kaiser Rudolf den Seinen, so würden sie wohl auch aus der Kaiserlichen Krone ihres Vaters nicht minder die reichen und herrlichen Früchte, Tirol, Brandenburg, Holland, bewahrt und erhalten haben. Aber in blinder Engherzigkeit und unter lauter ungetreuen Einflüsterungen gefällt sich der Eine, seinen Bruder zuerst um sein näheres Erbrecht an Oberbaiern und Tirol zu bringen, und dieser findet ein Vergnügen daran, es quitt zu machen und dafür Brandenburg fremden Händen zuzuwenden. Holland ließ man späterhin gedankenlos fahren und stritt sich nur um Straubing. Es erscheint izt wieder dasselbe unerfreuliche und unruhige Treiben in der Altbaierischen Geschichte; ein ewiges Zertheilen und

Zerreißen der Länder durch die Prinzen, dem das Auge und das Gedächtniß kaum folgen kann, und wobei man die Grenzen fast mehr nach der Behaglichkeit der Jagden, als nach dem Wohl der Unterthanen bestimmte; hierauf dann wieder das alte Morden und Brennen, und Kriegen zwischen Vater und Bruder, füllt von neuem die Blätter dieser widerlichen Hausgeschichten. Hier läßt ein barbarischer Vater die Geliebte und heimliche Gattin seines Sohnes in die Donau versenken — (die Agnes Bernauer 1435.); dort dagegen bestürmt ein an Geist und Körper gleich verkrüppelter Sohn, Graf Ludwig von Graisbach, der Höcker, das Schloß seines Vaters zu Neuburg (1443.), nimmt ihn gefangen, und liefert ihn ab, in die Hände seiner Feinde, ausserhalb der Baierischen Grenze, die ihn dann wieder an einen häßlich geizigen Vetter verkaufen, der ihn verschmachten läßt in einem Thurm zu Burghausen, und dann seine Länder behält (1447.). Da fragen wir nun mit Recht, was haben sie gethan die Getreuen von Vohburg, um ihre liebe- und reizvolle Mutter und Wohlthäterin vom schmäh-

lichem Tod an der Straubinger Brüke zu erretten? was die getreuen Ingolstädter, um den alten Vater, der ihre Altäre mit Perlen und Saphirkronen geschmükt, und ihre Stadt mit köstlichen Gebäuden und Kirchen, die noch heute prangen, um seine Fesseln zu sprengen? — sie haben es mit starrem Entsetzen angeschaut, und sind dann, wie eine Heerde Schaafe, in welche der Wolf gefahren, auseinander gestäubt.

Betrachtet man unter diesem Volk nur seinen unadelichen Theil, den Bürger und den Bauern, so war diesen freilich wenig Reiz zu ausserordentlichen Aufopferungen oder Stoff zur Begeisterung gegeben. Diese angeblich angebohrne, angestammte Treue, wurde nur als eine zeitliche und bedingte angesehen; „Wer aus Uns Herzogen die Handfeste bricht, hieß es da z. B. 1323. denen soll der Kläger den Rath besenden, die die Sach ablegen und bessern, und thät er das nicht, so ist Land und Leut ihrer Treue ledig; s. v. Freyberg Geschichte der Bayer. Landstände I. 228.“ und ob solche Beschwerung nicht abgethan würde, so wollen wir die Steuer nicht geben; Münchner

Landtag 1468. ſ. v. Krenner Landtagsh. V. 333. — Alſo ſogar eine Steuerverweigerung früher ſchon in Baiern, als man noch in Frankreich oder anderwärts, und auch da nicht ohne Entſetzen, nur daran zu denken wagte. Das ewige Lied, das man den Landesherren auf allen Landtägen vorzuſingen pflegte, hieß: „den Adel mehr ins Aug zu halten, als die Bauern; v. Krenner IX. 233. Die Herzoge Albrecht, Sigismund, Chriſtoph und Wolfgang geben uns aufs neue das klägliche Schauſpiel von Bruderkriegen, bei welchen der Bruder Chriſtoph, der Fürſtliche Goliath, im Jahr 1471. vom Bruder Albrecht gefangen wird. Der andere Bruder Wolfgang beklagt ſich, daß der Herzog Albrecht Leute ſchütze, die ihm nach Leib und Leben ſtellten, und Albrecht dagegen beſchwert ſich, daß ſeine Getreuen den Brüdern nachzögen und ihn leichtfertig in ſeiner Obrigkeit irrten, v. Krenner IX. 117. 179. Einer ſo gut, als der andere, klagte über die Untreue und Verrath der Andern, und als 1485. Herr Nikolaus v. Abensberg erdolcht zu den Füßen des Herzog Chriſtophs lag, rief dieſer

frohlokend aus: Wollte Gott! so geschäh es allen Falschen des Adels und allen denen, welche durch ihren untreuen Rath die Fürsten hinter einander bringen. Um unsern Kindern das Mährlein von einer seit Urzeiten in Baierland festgewurzelten und ewig unerschütterten Treue erzählen zu können, müßten vorher die Geschichten des Löwlerbundes in Krenners Landtagsh. X. Theil vertilgt und verwittert seyn. Eine Masse von adelichen Rittern, die Degenberg, Stauf, Zenger, Rothaft, Murach, Parsperg, Paulstorfer, Sattelbogen, Hofer, Leubelfing, Rusberger und noch viele andere, unterschrieben 1489. einen Bundesbrief, der dahin berechnet war, dem Herzog Albrecht allen Gehorsam aufzukünden. Als solche Starkmüthige, wie sie sich selber berühmten, wollten sie sich dem König von Böhmen als Lehenleute unterwerfen, und forderten seinen Beistand auf, um ihren bisherigen Landesfürsten anzugreifen; sie schikten dem König bis nach Ofen in Ungarn ihre treulosen Unterhändler nach, um ihm persönlich mit dem hohen Preis ihres Verrathes die Augen zu verblenden; sie besäßen achzig

Schlösser, die wollten sie ihm erblich als seine Lehen verschreiben und sich in seinen Schutz begeben; und so erfolgte denn wirklich 1490. der Böhmische Schutz und Einverleibungsbrief, nach welchem künftighin die Gebiete von Schwarzenburg, Waldmünchen, Neustadt, Störnstein u. s. w. dem Böhmischen Szepter hätten unterworfen werden sollen. — Nicht genug, sie riefen einen Reuß von Plauen, daß er kommen soll, um dem Herzog Albrecht die Stadt Sulzbach zu entreißen, und wollten sich mit der Fränkischen Ritterschaft zu einer gleichen Unabhängigkeit und Freiheit vereinigen. Am bittersten beschwerte sich der Herzog auf dem Münchner Landtag ob solcher unlöblichen Handlungen der Ritterschaft, und darüber, daß sie wider ihn als ihren rechten und regierenden Landesfürsten, wider das löbliche Haus Baiern und ihr eigenes Vaterland, sich sogar auch an den Schwäbischen Bund gewendet, der doch so ganz eigentlich gegen das Haus Baiern gerichtet sey. Als nun vollends Herzog Albrecht wegen der besezten Reichsstadt Regensburg vom Reich in die Acht erklärt war, konnte der Bruder Herzog

Wolfgang in wahrem Heißhunger kaum die Achtbriefe erwarten, um mit andern Baierischen Edelleuten in Menge, welche gelustigt waren, von der Acht zu genießen, über den bedrängten Herzog Albrecht herzufallen. Von allen Seiten flogen Absagbriefe daher, also verlautend: „Nachdem der allerdurchlauchtigste Herr Friedrich, Römischer Kaiser, die von Regensburg um ihrer Abfälligkeit willen in die Acht erklärt, auch einen und andern ihrer Förderer und Zuleger gleichermassen zu achten und anzugreifen sonderlich befohlen habe, Seine Durchleuchtigkeit (der Herzog Albrecht) aber dieselben zu beschützen und zu besetzen sich unterstehe, so wollten sie mit ihren Helfern und Helfershelfern, welche sie dem Fürsten zu Schaden, zu Nahm und That herbeibringen könnten, seine Feinde seyn.“ Wahrhaftig eine schöne Sprache von sogenannter alter unzerstörlicher Treue und Anhänglichkeit. Durch den Beistand und die Vermittlung des ritterlichen Römischen Königs Maximilian, der über solche schmähliche Auftritte der eignen Unterthanen gegen ihren Landesfürsten und ihre gefährdevolle Hinterlist em-

pört war, durch den aufrichtigen Bund mit der allezeit getreuen Nachbarsstadt Nürnberg, durch die kräftigen Aufgebote und Angriffe des Herzog Albrechts selbst, und dann am Ende, wie es geht, durch Untreue, Falschheit und Spaltung der Verschwornen unter sich selbst, gelang es, sie am Ende samt und sonders wieder zu Baaren zu treiben. Doch ist diese bittere Erfahrung Zeitlebens ein Stachel in dem Herzen des mißhandelten Fürsten geblieben.

Der Charakter des starren und eigensinnigen Herzogs, nachher Kurfürstens Maximilian I. war nicht geeignet, um auf solche Namen, wie Treue und Anhänglichkeit, einen großen Werth zu setzen. Oderint dum metuant! Er brachte die Blüthen und die Saaten seines Landes, das Gewissen und das Blut seiner Unterthanen und das Erbtheil seiner eignen Stammverwandten einer ausländischen Politik, der Oesterreichischen, zum grausamen Opfer dar, bis zum äußersten Punct des Friedens, und selbst noch muthwillig über diesen hinaus, blieb aber gleichwohl unter allen andern der einzige Unbelohnte, wofern nicht etwa das eine Belohnung seyn möchte, daß

man ihm ſogar noch das als Pfand erlangte Land Ober Oeſterreich, nachdem man die Bauern gegen ihn in Aufruhr gebracht, wieder abgenommen, und dafür die dem Baierſchem Stammvetter in der Pfalz als Kriegsbeute entriſſene Ober Pfalz, um eine unmäßige Summe an ſich zu kaufen geſtattet hat.

Sohn und Enkel noch hatten ſeine Schuld zu büßen; doch muß man ſagen, daß Maximilian Emanuel ſein vielfaches Unglük mit den liebenswürdigſten franzöſiſchen Hofmanieren zu ertragen wußte. Im Glük dachte er mehr an das Fremde, als das Einheimiſche, bald an die Krone von Spanien, bald an die erbliche Erwerbung der Spaniſchen Niederlande, bald an Neapel oder die Lombardei, die er gegen ſein Baierland gar zu gern eingetauſcht hätte. Im Unglük baute er wenig Hoffnungen auf die Anſtrengungen ſeiner baieriſchen Unterthanen; man unterwarf ſich geduldig und ohne Schwerdſtreich dem Oeſterreichiſchen Statthalter; man ſchikte die Kurfürſtin, nachdem die Tiroler wegen ihres ieſuitiſchen Gefolgs ſie nicht aufnehmen wollten, nach Venedig, die Kinder nach Klagenfurth. Erſt nachdem

man ſich ſchon mit Hand und Mund ergeben hatte, kam man auf den unglükſeligen Gedanken einer izt nicht mehr möglichen Gegenwehr, aber auch da nicht aus eigentlichem Mitleid oder aus unverwüſtlicher Anhänglichkeit an einen meiſt landesabweſenden, von Antlitz zu Antlitz unbekannten Kurfürſten, ſondern aus freigelaſſenem Ingrimm über die izt erſt fühlbar werdenden Quaalen einer fremden Militarbeſatzung und den Raub der eignen Kinder für ein ausländiſches Heer. Solche Auftritte haben ſich bei langwührigen, harten und rükſichtsloſen Länderbeſatzungen, auch anderwärts gerade eben ſo begeben und werden unter ähnlichen Umſtänden wahrſcheinlich immer eben ſo wieder kommen. — Man ſage mir alſo nichts von der Sendlinger Schlacht, die eigentlich nicht mit einer Schlacht, ſondern gleich mit der Flucht der unglüklichen Mißgeführten angefangen, und die mir gerade ſo vorkommt, als ob ich eine Oſtindiſche Wittib, nach dem Tod ihres Mannes, unter großem Gepräng, aber eben ſo nutzloſer Weiſe, ſich ins Feuer ſtürzen ſähe. Der Kurfürſt ſelbſt nannte dieſe Schlacht auf Franzöſiſch, er wird wohl gar nicht deutſch verſtanden haben,

eine Affaire peu solide, et que ce n'etoit pas le tems, de la commencer à cette heure, eine leichtfertige, leichtſinnige, für dieſen Augenblik ganz unzeitige Unternehmung. —

Alle Treue, alle Anhänglichkeit des Volkes konnten nicht verhindern, daß Baiern unter Karl VII neuerdings von den Oeſterreichern beſetzt und erobert wurde. Karl, nach einem kurzen Krönungstaumel in Prag, durfte ſich in ſeinem eigenen Land nicht mehr bliken laſſen und lebte als ein Flüchtling und verlaſſener Kaiſer in Frankfurt. Die treuen Herzen, hier in Baiern, mußten alſo doch wenigſtens der Mehrzahl der treuen Herzen in Oeſterreich unterliegen. Aber Ein getreues Herz, ein Herz aus dem Rezatkreis, der alte Feldmarſchall von Seckendorf, der Seckendorf aus Ansbach, wußte am Ende alles noch auf eine ſo ziemlich leidentliche Weiſe herzuſtellen, den Frieden zu vermitteln und aus ſeiner Hand, gleich geſchikt mit dem Schwerd wie mit der Feder, einem Baierfürſten ſein Baierland wieder zu geben.

Wir wiſſen, wie ſo gar gern Kurfürſt Karl Theodor dieſes Baierland von neuem dem

Oesterreichischen Szepter zugeführt, und treue Seelen an ungetreue vertauschend, ein Königreich Burgund und einen Thron in Brüssel dafür genommen hätte. Ein höherer Schutzgeist, der damals noch auf Erden wandelte, der große Friedrich, hat das Schwerdt geneigt und Nicht also! gerufen. Ausserdem war in Baiern selbst auch nicht der mindeste Widerstand zu erschauen. Schweigend, wie eine abgeschnittene Heerde, gieng gleichwohl das Innviertel an Oesterreich hinüber. Schweigend, unter Napoleon, kehrte es wieder an Baiern. Eben so schweigsam und willig, kraft des Wiener Friedens, stellte es sich neuerdings auf Oesterreichs Seite. Denn aus der Menschen Handeln heut zu Tag läßt es sich schwer erkennen, kommt ia auch nicht darauf an, ob sie Etwas dabei empfinden oder gar nichts. —

Ob ich gleich vermeine, daß eine künftige Baierische Geschichte nur dann dem Geist unserer Zeit entsprechend und genießbar seyn werde, wenn sie alle prahlhaften Selbstlobereien vermeidend, und von der rohen Geschichte der alten Herzoge so schnell als möglich ablenkend, also-

bald in eine Geſchichte des itzigen geſamten Baierns, des Königreichs Baiern übergehen, und darinn die Geſchichtsblüthen der geiſtigen Kultur, des Handels, des Städteweſens, des Rechtszuſtandes pflüken werde; ſo bin ich doch weit entfernt, der altbaieriſchen Geſchichte allein nur die oben bezeichneten häßlichen Fleken und traurigen Beiſpiele von Rohheit, Untreue und Unſittlichkeit aufzubürden und zu leugnen, daß nicht ähnliche, wenn auch manchmal in geringerem Grad oder ſeltener, aus allen andern Spezialgeſchichten ebenfalls zu erheben und aufzuſtellen wären. Ein ieder Menſch, ein ieder Stamm, muß der Zeit, in welcher er lebt, ſein Opfer bringen und der Unvollkommenheit der menſchlichen Geſellſchaft den Tribut bezahlen; nur dagegen wollen wir Uns verwahren, daß man ſich nicht leerer oder lächerlicher Vorzüge berühme, wie z. B. bei den alten Aethiopiern der Stamm der Schildkrötenfreſſer, die ſich weit edler und höher achteten, als die ehrlichen beſcheidenen Heuſchrekenfreſſer; oder daß man nicht, wie der Phariſäer im Evangelium ſagte: Ich danke Dir, mein Gott! daß ich im Altbaiern

gebohren bin, mit dieſer von Natur eingepflanzten alten und unerſchütterlichen Treue, und nicht ein Ismaelskind, ein Neubaier, ein in der Zerriſſenheit des Reichs erzeugter Würzburger, Ansbacher, Bareuther, oder gar ein Nürnberger Händler. Die Natur hat die Menſchen nicht durch Klima, nicht durch Berge, Meere und Wüſten, nicht durch Ströme und Felſen geſchieden, wie es auch Herder ſagt; allenthalben findet man liebende Söhne ihres Vaterlands und nicht etwa blos in dem Bauch eines troianiſchen Pferdes, wozu die Münchner Novelliſten allein den Schlüſſel hätten. Der Menſch iſt ia überhaupt nicht allererſt für den Staat oder das Vaterland, ſondern das Vaterland für ihn da. Von dieſem verlang ich Schutz, Nahrung, Freiheit für mich und die theuren Häupter, die ich zähle. Für dieſes werd ich ihm meinen Dank und meine treue Liebe widmen; ohne dieſes iſt mir der bloſe Flek, worauf ich gebohren worden bin, das hätte ſich ia auch im Eilwagen ereignen können, gar kein Vaterland. Nur ein ſolches Vaterland verdient von allen ſeinen Bürgern geliebt zu werden, welches alle ſeine Bürger

mit gleicher Zärtlichkeit umfaßt, nicht aber ein solches, das mit Hintansetzung der Andern, und unter den unverantwortlichsten Ungleichheiten, nur das kleinere Häuflein vergöttert. (s. Machiavell Geschichte von Florenz) Vaterlandliebend, sprach Alzibiades zu den Lazedämoniern, bin ich nicht da, wo ich Unrecht dulte, sondern nur da, wo ich mit Sicherheit mein Bürgerrecht genieße, und ich wähne, daß ich izt schon nicht mehr gegen ein wahres oder vorhandenes Vaterland kämpfe, sondern daß ich darnach trachte, ein verlornes anderwärts wieder zu finden. Auch verlöre Treue und Vaterlandsliebe in unsern Augen allen Werth, sobald sie sogar unmoralisch würde; z. B. in der Wasserburger Addreße, daß Winke über Eidschwüre giengen, oder in der Addreße der 8 Bauern von Gauting, daß sie bereit wären, auf den ersten Wink, alle Feinde des Königs binnen einer Sekunde todtzuschlagen! — Solchen Patrioten, wenn sie einem begegneten, müßte man, wie den Bären im Wald, aus dem Weg gehen, und es würde dann eine Polizeiaufsicht und ein Preßgesetz für die Nicht-Patrioten einer Seits

nicht minder, als ein tüchtiger Maulkorb und Naſenring für die Patrioten anderer Seits, nöthig werden. Nur will ich damit nicht behaupten, daß dieſe Addreße der lieben Gautinger anmaſſend oder großſprechend ſey. Ich ſelbſt, ganz allein, getraue mir alle Feinde des Königs eben ſo gut, und noch ſchneller zu vernichten, in einer halben Sekunde — warum? weil der König keine Feinde hat, nicht einen Einzigen, (woher denn?); ſo daß acht handfeſte Gautinger gegen gar Niemand immer noch eine gar zu unbeſchreibliche Uebermacht blieben, der ich mit dem Franzöſiſchen Schauſpieldichter zurufen müßte:

Le prix de la valeur doit avoir ses limites
Et je Vous crains enfin (Vos Gautings!)
avec tant de merites.

Der ſchlechteſte und unſicherſte Beweis von der Liebe der Völker zu ihren Königen, iſt das Uebermaas ſolcher Schwüre und Ehrenbezeugungen (ſ. Plutarchs Leben des Demetrius Kap. 30.), beſonders da man ſie immer nur im Glük vernimmt, aber wie es dann dem Thaßilo, dem Heinrich dem Löwen, dem Kaiſer Ludwig, dem Maximilian Emanuel, dem Karl VII. ge-

gangen, im Unglük keinen Laut mehr davon. An Euren Thränen merk ichs, daß ich noch ein König bin! sagte ein gefangener Egyptischer König zu seinen Höflingen, wohlbewußt, daß wenn sie schlimme Nachrichten von ihm hätten, sie auch nicht einmal mehr ihre Thränen ihm würden zur Schau getragen haben.

Ansbach, Bareuth, Würzburg, diese Neubaierischen Hauptstädte, dürften wohl darüber beneidet werden, daß der alte Vater Max, als Herzog von Zweibrück, als Kurfürst, als König seine gastliche Zuflucht und Sicherheit in ihnen gesucht und gefunden, als ihn Frankreichs Umwälzungen und endlich selbst vom Osten her die feindlichen Heere drängten; und daß Ludwig als Kron Prinz hier in den Gefilden dieses schönen Frankens, unter biedern Menschen, die sich durch ihn selig fühlten, als ein stiller Weiser und ein glüklicher Vater wandelte. Und izt als König hat er seine Neubaiern treu genug befunden, um aus ihnen Einen, zwei, und obwohl es nur ein Zufall ist, ich sage seine sämtlichen Minister zu wählen.

Nein dieſes, wie wir hoffen, auf ewig ve
brüderte alte und neue Baiern ſoll nicht ien
zwei Müttern gleichen, die ſich vor Salomo
Thron um ihre Kinder ſtritten und denen d
Urtheil ward: Theilet das lebendige Kind
zwei Theil, und gebet dieſer die Hälfte u
iener die Hälfte. Wolle der Himmel verhüt
daß durch ein unvorſichtiges Eiſern und St
ten auch nicht einmal der Gedanken eines
chen grauſamen Theilens keime. Unſer Kö
licher Weiſe aber auf Baierns Thron wird he
von ihm die tröſtlichen Worte ſprechen: L
dieſes todte Kind möge ewig ſchlummern
ein Sühn Opfer der Vergangenheit und ei
alten Zeit, der wir alle nicht mehr angehör
dieſes lebende Kind aber, das wir alle mit
cher Liebe umfangen, möge furan die Hoffn
unſerer Zukunft und das Pfand unſerer brü
lichen Eintracht ſeyn.